

*Ergebnisbericht der Ausschüsse Rechnungslegung und Regulierung und Enterprise Risk Management*

# Überblick über die Wesentlichkeits- analyse gemäß CSRD

---

Köln, 26. Februar 2024

## Präambel

Die Ausschüsse Rechnungslegung und Regulierung und Enterprise Risk Management der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. haben den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.<sup>1</sup>

## Zusammenfassung

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen zur Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie den zugehörigen European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Er soll Aktuarinnen und Aktuar bei der Ausführung zugehöriger aktuarieller Aufgaben unterstützen, indem er einen Überblick über die Anforderungen an die Wesentlichkeitsanalyse gemäß CSRD und entsprechende Interpretationshinweise gibt.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.<sup>2</sup>

## Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch die Ausschüsse Rechnungslegung und Regulierung und Enterprise Risk Management am 26. Februar 2024 verabschiedet worden.

---

<sup>1</sup> Die Ausschüsse danken der übergreifend eingerichteten Unterarbeitsgruppe *CSRD-Wesentlichkeitsanalyse* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Mark Hahmeier, Dr. Sven Piotrowiak, Tilmann Schmidt, Volker Schulz und Christian Tomberg.

<sup>2</sup> Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

<b>1. Einführung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen / Aufgabenstellungen .....</b>	<b>5</b>
2.1. Rechtliche Grundlagen.....	5
2.2. Analyse der Aufgabenstellung auf Basis der rechtlichen Anforderungen.....	5
2.3. Zusammenfassung der Aufgabenstellung .....	10
<b>3. Interpretationshinweise .....</b>	<b>11</b>
3.1. Ideen zur Bewertung der Wesentlichkeit aus einem Working Paper der EFRAG .....	12
3.2. EFRAG-„Implementation guidance for materiality assessment“ .....	13
3.3. Global Reporting Initiative .....	14
3.4. Anwendung des OECD-Due-Diligence-Leitfadens .....	15
3.5. Erfahrungen aus der Finanz- und Risikoberichterstattung .....	17
3.6. Entwicklungen in der externen Prüfung .....	19
3.7. GDV-Hilfestellung.....	19
3.8. Weitere regulatorische und private Initiativen .....	20
<b>4. Annex.....</b>	<b>20</b>
4.1. Originaltexte .....	20
4.2. Glossar und Abkürzungsverzeichnis.....	36

# 1. Einführung

Seit den 1980er Jahren hat sich die nachhaltige Entwicklung als Leitbild einer internationalen Umwelt- und Entwicklungspolitik sowie seit Beginn der 2000er Jahre diesbezüglich der "ESG"-Begriff als Akronym für Environmental, Social und Governance etabliert.

Auch die Europäische Union hat sich im Zusammenhang mit dem Pariser Übereinkommen von 2015 zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Klimaneutralität verpflichtet und hierzu den Europäischen Green Deal als Fahrplan beschlossen. Dieses EU-Vorhaben bettet sich in weitere inter- und supranationale Initiativen ein. Dabei steht unter Berücksichtigung der unternehmerischen Freiheit oftmals die Transparenz über relevante ESG-Faktoren im Fokus. Hierzu wurde seitens der EU die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verabschiedet, die die bestehenden Anforderungen der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) erweitert und Unternehmen verpflichtet ab dem 1. Januar 2024 weitere Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten ihrer Geschäftstätigkeit zu veröffentlichen. Die Details der diesbezüglichen Berichterstattung werden in den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) geregelt, die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ausgearbeitet werden.

Während die Offenlegung zu bestimmten Elementen verpflichtend ist (i.W. ESRS 1 und 2), ist die Veröffentlichung für einzelne Nachhaltigkeitsaspekte abhängig von deren Bedeutung für die Unternehmen. Zur Feststellung des Umfangs der Berichterstattung müssen diese daher eine sog. Wesentlichkeitsanalyse durchführen, mittels derer sie aus der individuellen Unternehmensperspektive die für sie relevanten Nachhaltigkeitsthemen auswählen und bewerten. Die Wesentlichkeitsanalyse muss aus zwei Perspektiven durchgeführt werden, so dass sich hierfür der Begriff „Doppelte Materialität“ etabliert hat:

- **Outside-In-Perspektive / finanzielle Wesentlichkeit:** Hier müssen Unternehmen betrachten, welche Auswirkungen Nachhaltigkeitsfaktoren wie z. B. der Klimawandel oder Biodiversität auf den Unternehmenserfolg und künftige Cashflows haben.
- **Inside-Out-Perspektive /Wesentlichkeit der Auswirkungen:** Aus dieser müssen Unternehmen untersuchen, welche Auswirkungen das eigene unternehmerische Handeln auf andere Akteure innerhalb der Wertschöpfungskette, d.h. auf Menschen, Gesellschaft und Umwelt, hat.

Nachhaltigkeitsaspekte sind wesentlich, wenn sie der Definition der finanziellen Wesentlichkeit, der Wesentlichkeit der Auswirkungen oder beider Kriterien entsprechen.

Es ist zu erwarten, dass die Ausgestaltung der Wesentlichkeitsanalyse nicht nur industrie- und spartenspezifisch, sondern stark unternehmensindividuell ist.

Das vorliegende Dokument gibt einen Überblick über die rechtlichen Anforderungen, vertieft relevante Begrifflichkeiten und möchte eine Hilfestellung sowie weitere Denkanstöße für die durchzuführende Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der CSRD-Berichterstattung skizzieren.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Ergebnisberichts sind lediglich die branchenunabhängigen ESRS verabschiedet worden. Standards zur Berücksichtigung von Branchenspezifika inklusive eines Standards für die Versicherungsbranche liegen noch nicht vor. Entsprechend ist die Entwicklung von Best Practices, insbesondere für die Versicherungsbranche, noch abzuwarten.

In Ermangelung bereits etablierter Best Practices liegt ein Fokus des vorliegenden Ergebnisberichts auf der Darstellung von aus dem gesetzlichen Rahmen sich ergebender Aufgaben- und Fragestellungen (Abschnitt 2), Interpretationshilfen werden in Abschnitt 3 skizziert. Im Annex (Abschnitt 4) werden insb. die relevanten Originaltexte zitiert.

Das vorliegende Dokument soll die Adressierung der aktuellen Fragestellungen erleichtern. Aktuarinnen und Aktuarinnen können erwägen, entsprechende Erkenntnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezifika zu übertragen. Hierbei sind in der Zukunft folgende Entwicklungen sowohl bei der erstmaligen als auch bei der regelmäßigen Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse zu berücksichtigen.

## 2. Rechtliche Grundlagen / Aufgabenstellungen

### 2.1. Rechtliche Grundlagen

Seit dem 1. Januar 2024 gelten die in der CSRD festgelegten Berichtsanforderungen für die im darauf folgenden Jahr zu veröffentlichende Berichterstattung von Unternehmen, die bereits zuvor gemäß NFRD berichtspflichtig waren. Die Einbeziehung weiterer Unternehmen folgt sukzessive. Nach Verabschiedung der mit der CSRD zusammenhängenden ESRS mittels Veröffentlichung im Office Journal am 22. Dezember 2023 kann erwartet werden, dass die von den neuen Anforderungen betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung eine erhebliche Lernkurve im Allgemeinen und bezüglich der Wesentlichkeitsanalyse im Speziellen durchlaufen werden.

Dieses Kapitel basiert auf den *Implementing und Delegated Acts* zur CSRD vom 31. Juli 2023<sup>3</sup>. Dabei konzentriert sich die vorliegende Ausarbeitung auf die sog. Cross-cutting Standards

- ESRS 1 General requirements
- ESRS 2 General disclosures

und geht nicht auf spezifische Anforderungen zur Wesentlichkeitsanalyse in den folgenden themenspezifischen (sektorübergreifenden) Standards ein:

- ESRS E1 Climate change: Paragraph 20 und 21
- ESRS E2 Pollution: Paragraph 11
- ESRS E3 Water and marine resources: Paragraph 8
- ESRS E4 Biodiversity and ecosystems: Paragraph 16,17, 18 und 19
- ESRS E5 Resource use and circular economy: Paragraph 11
- ESRS S1 Own workforce: Paragraph 12 und 14
- ESRS S2 Workers in the value chain: Paragraph 9 und 11
- ESRS S3 Affected communities: Paragraph 7, 9, 19 und 24
- ESRS S4 Consumers and end-users: Paragraph 8, 10, 18 und 22
- ESRS G1 Business conduct: Paragraph 6

### 2.2. Analyse der Aufgabenstellung auf Basis der rechtlichen Anforderungen

Aufsetzend auf den eher allgemein gehaltenen Anforderungen NFRD stellt die Wesentlichkeitsanalyse einen zentralen Aspekt der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar.<sup>4</sup> Mit den ESRS werden nun die Vorgaben zur Durchführung und der hieraus folgenden Ableitung der Berichterstattungs-inhalte konkretisiert. Dabei bildet der unternehmensindividuelle kontinuierliche Sustainability-Due-Diligence-Prozess gemäß ESRS 1.58ff die Informationsgrundlage für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse.

Die folgende Tabelle listet Aufgabenstellungen und Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wesentlichkeitsanalyse auf, die sich aus den ESRS 1 und ESRS 2 ergeben.

---

<sup>3</sup> Für einen Überblick siehe hier: [https://finance.ec.europa.eu/regulation-and-supervision/financial-services-legislation/implementing-and-delegated-acts/corporate-sustainability-reporting-directive\\_en](https://finance.ec.europa.eu/regulation-and-supervision/financial-services-legislation/implementing-and-delegated-acts/corporate-sustainability-reporting-directive_en)

<sup>4</sup> Die EU-Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen von 2017 verwenden den Begriff „Wesentlichkeitsprüfung“. Weder diese noch die zugrundeliegende Richtlinie 2014/95/EU und die Bestimmungen der die europäischen Anforderungen in nationales Recht umsetzenden §§ 289b bis 289e HGB enthalten nähere Regelungen zum Prozess der Wesentlichkeitsanalyse bzw. zum Verfahren zur Ableitung der Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung.

Die Spalte „Inhalte“ enthält eine Beschreibung, welcher übergeordnete Sachverhalt im betreffenden Artikel behandelt wird, und soll so eine grobe Orientierung geben. Unter „Aufgabenstellungen“ wird dann benannt, was inhaltlich zu bearbeiten ist. An einzelnen Stellen werden zudem auch Fragestellungen aufgeführt, die aus dem Text des betreffenden Artikels abgeleitet wurden (und nicht aus dem Originaltext stammen). Diese Fragestellungen werden ebenfalls in der Spalte „Aufgaben- und Fragestellungen“ aufgeworfen und sind zur besseren Erkennung kursiv hervorgehoben.

An dieser Stelle soll auch auf die in Kapitel 4 (Annex) bereitgestellten Originaltexte verwiesen werden, da hier keine vollständige Darstellung des Verordnungstextes, sondern lediglich ein Überblick gegeben wird.

Der Annex enthält außerdem zum Zweck der Hilfestellung

- Übersichten zu den im Verordnungstext genannten Nachhaltigkeitsaspekten („sustainability matters“), die sich weiter in Themen („topics“), Unterthemen („sub-topics“) und Unter-Unterthemen („sub-sub-topics“) auffächern, sowie
- das im Verordnungstext enthaltene Ablaufdiagramm zur Bestimmung einer Veröffentlichungspflicht.

Artikel	Inhalte	Aufgaben- und Fragestellungen
<b>ESRS 1</b>		
1.1 ESRS-Kategorien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• generelle Standards</li> <li>• Themenbezogene Standards</li> <li>• Sektorspezifische Standards</li> </ul>	Keine spezifischen im Hinblick auf die Wesentlichkeitsanalyse
1.2 Berichterstattungsbereiche und Mindestinhalt der Angaben in Bezug auf Strategien, Maßnahmen, Ziele und Parameter	Veröffentlichungen in den Bereichen Governance (GOV), Strategie (SBM), <b>Impact/Risk/Opportunity (IRO)</b> , Metriken/Ziele (MT)	Keine spezifischen im Hinblick auf die Wesentlichkeitsanalyse
1.3 Konventionen zur Ausarbeitung	Definition <b>IRO</b>	Keine spezifischen im Hinblick auf die Wesentlichkeitsanalyse
3.1 Interessenträger und ihre Bedeutung für die Bewertung der Wesentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition von zwei Gruppen: „betroffene Interessenträger“ und „Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen“</li> <li>• Engagement mit „betroffenen Interessenträgern“ als zentrales Element der Wesentlichkeitsanalyse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation Interessenträger/Nutzer</li> <li>• Zusammenarbeit mit der Gruppe „betroffene Interessenträger“</li> </ul>
3.2 Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen	Durchführung einer „Wesentlichkeitsanalyse“ (siehe auch 3.4 und 3.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abdeckung der „Nachhaltigkeitsaspekt“-Themen, Unterthemen, und Unter-Unterthemen aus AR 16; Anwendung Ablaufdiagramm aus Appendix E sowie unternehmensspezifischer Themen</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung der materiellen IRO gemäß 3.4 bzw. 3.5</li> <li>• Hinweis: ESRS 2 Veröffentlichung verpflichtend (d.h. unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse); vgl. ESRS 2, SBM-3 und IRO-1</li> <li>• Mögliche/Freiwillige Erläuterung, falls ein Thema als nicht materiell eingestuft wird; Ausnahme E1: Erläuterung obligatorisch</li> </ul> <p><i>Fragestellungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Materialität auf den verschiedenen Ebenen und Aggregation</i></li> </ul>
3.3 Doppelte Wesentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrachtung der Abhängigkeiten zwischen der Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit</li> <li>• Die Analyse/Bewertung der Materialität soll sich an den Gebieten orientieren, in denen IROs als wahrscheinlich erachtet werden</li> <li>• Dabei soll insb. die Abhängigkeit vom Zugang zu natürlichen, menschlichen und sozialen Ressourcen berücksichtigt werden</li> <li>• Startpunkt ist i.A. die Wesentlichkeitsbetrachtung aus Perspektive Wesentlichkeit der Auswirkungen (vgl. 3.4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung der Kriterien aus 3.4 und 3.5 bei der Analyse der Materialität</li> <li>• Betrachtung der Wertschöpfungskette (vgl. 5.1)</li> <li>• Festlegung von Schwellenwerten (qualitativ/quantitativ).</li> </ul>
3.4 Wesentlichkeit der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse der Materialität der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkung auf Menschen oder die Umwelt (ESG-Sicht) durch die eigenen Geschäftstätigkeiten und die Wertschöpfungskette, die eigenen Produkte und Services, oder durch die Geschäftsbeziehungen</li> <li>• Durchführung eines Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) (Sorgfaltspflicht, vgl. Abschnitt 4).</li> <li>• AR9: 3-stufiges Verfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrachtung der kurz-, mittel- und langfristigen (vgl. 6.4) Auswirkung auf Menschen oder die Umwelt (ESG-Sicht) durch die eigene Geschäftstätigkeiten und die Wertschöpfungskette, die eigenen Produkte und Services, oder durch die Geschäftsbeziehungen (in drei Schritten, vgl. AR9)</li> <li>• Betrachtung der Wahrscheinlichkeit und der Schwere der Auswirkungen (Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit der Auswirkungen, vgl. AR10-11)</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung eines Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (vgl. Abschnitt 4).</li> </ul>
3.5 Finanzielle Wesentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die finanzielle Wesentlichkeit gemäß der CSRD stellt eine Erweiterung des Wesentlichkeitsbegriffs gegenüber der Finanzberichterstattung dar.</li> <li>• Vermeidung von Fehlinterpretationen und Ableiten von falschen Entscheidungen beim Leser der Finanzberichterstattung</li> <li>• Materialität ist gegeben, wenn materieller Einfluss auf die Finanzlage, Performance, Cash-Flow, Zugang zu Finanzmärkten, Kapitalkosten – kurz-, mittel-, oder langfristig</li> <li>• Die Abhängigkeit von natürlichen, menschlichen und sozialen Ressourcen kann eine Quelle von finanziellen Risiken sein. Gleichzeitig können sich auch finanzielle Chancen aus knappen natürlichen, menschlichen und sozialen Ressourcen für Unternehmen ergeben. (Weitere Erläuterungen unter Absatz 50).</li> <li>• Materialität determiniert durch Wahrscheinlichkeit und Ausmaß</li> <li>• AR13-15: Beispiele und Anleitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse der Materialität (finanzielle Position, Performance, Cash-Flow, Zugang zu Finanzmärkten, Kapitalkosten – kurz-, mittel-, oder langfristig)</li> <li>• Analyse der Abhängigkeit von natürlichen, menschlichen und sozialen Ressourcen.</li> </ul>
3.6 Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben	<p>Ergriffene Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten können an anderer Stelle wesentliche negative Auswirkungen oder Risiken mit einem oder mehreren anderen Nachhaltigkeitsaspekten verursachen.</p>	<p>Solche Zusammenhänge aufzeigen und beschreiben</p>
3.7 Grad der Aufschlüsselung	<p>Berichterstattung nach Land bzw. nach signifikantem Standort bzw. Asset; dabei Orientierung an der Wesentlichkeitsanalyse</p>	<p>Keine spezifischen/direkten Aufgabenstellungen im Hinblick auf die Wesentlichkeitsanalyse</p> <p><i>Fragestellungen:</i></p>



		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Aufschlüsselung unterhalb der Ebene Thema, Unterthema, Unter-unter-Thema?</i></li> <li>• <i>Bedeutung „Vermögenswert“? (Branche, Betriebsstätte, LoB?)</i></li> </ul>
4 Sorgfaltspflicht (DD)	Durchführung eines Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) gemäß Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte	Durchführung eines Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Die Diligence)
5.1 Berichterstatten- des Unternehmen und Wertschöpfungs- kette	In der Materialitätsanalyse ist die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungs- kette einzubeziehen.	Keine spezifischen/direkten Aufgabenstellungen im Hinblick auf die Wesentlich- keitsanalyse <i>Fragestellungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Wie weit geht die Wert- schöpfungskette (An- fang/Ende)?</i></li> </ul>
6.4 Definition kurz-, mittel.- und langfristig für die Zwecke der Berichterstattung	Definition der geforderten Zeithorizonte: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für den kurzfristigen Zeithorizont: den Zeitraum, den das Unternehmen in seinem Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt hat,</li> <li>b) für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a) bis zu fünf Jahren und</li> <li>c) für den langfristigen Zeithorizont: mehr als 5 Jahre.</li> </ul>	Beachtung der vorgegebenen Zeiträume
<b>ESRS 2</b>		
SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Detaillierung der Informationsanforderung zu wesentlichen IRO	Keine spezifischen im Hinblick auf die Wesentlich- keitsanalyse
4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	Detaillierung der Anforderungen an die Beschreibung des Prozesses zur Identifizierung der wesentlichen IROs.	Prozessbeschreibungen

<p>4.1 Angaben zum Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit</p> <p>IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen</p>		
--	--	--

### 2.3. Zusammenfassung der Aufgabenstellung

Auf Basis der in Kapitel 2.2 dargestellten Analyse ist ersichtlich, dass die geforderte Wesentlichkeitsanalyse an einigen Stellen weit über die aktuell bestehenden Anforderungen der Finanzberichterstattung hinaus geht. So ist zusammengefasst im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse – aus der doppelten Wesentlichkeitsperspektive heraus – insbesondere zu analysieren, welche der in Anlage A zu ESRS 1 AR16 genannten (Unter-, Unter-Unter-)Themen (siehe den in Kapitel 4 enthaltenen Annex) sowie weitere unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsaspekte für das Unternehmen wesentlich sind. Dabei wird die Beurteilung grundsätzlich um folgende Aspekte erweitert, die insbesondere in ihrer Gesamtheit zu einem deutlichen Anstieg der Komplexität führen:

- Inside-out- (Auswirkungs-) und Outside-in- (finanzielle) Perspektive:
  - Outside-in: Potentielle und tatsächliche Chancen und Risiken unter Betrachtung von Ausmaß und Wahrscheinlichkeit
  - Inside-out: Potentielle und tatsächliche Auswirkungen – sowohl positive als auch negative – unter Berücksichtigung von Ausmaß, Umfang, Unabänderlichkeit sowie Eintrittswahrscheinlichkeit
- Je (Unter-, Unter-Unter-)Thema bzw. unternehmensspezifischem Thema sind verschiedene Szenarien, Einflüsse, bzw. Aspekte denkbar
- Kurz-, mittel- und langfristige Perspektive (gemäß CSRD-Definition)
- Darstellung unter Betrachtung von unternehmensindividuell festgelegten Schwellenwerten zur Bestimmung der Wesentlichkeit
- Darstellung aus Sicht aller relevanten, betroffenen Stakeholder und aller Nutzer und Nutzerinnen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Aufbau auf einen Due Dilligence-Prozess gemäß UN- bzw. OECD-Guidelines (siehe Kapitel 3.4)
- Fokus nicht nur auf dem eigenen Geschäftsbetrieb sondern unter Betrachtung der Wertschöpfungskette (vor- und nachgelagert)
- Bei Gruppen die Betrachtung der Einzelgesellschaften sowie die der Gruppengesellschaft (vgl. Art. 29a CSRD)

Die Anforderungen durch die CSRD erweitern die bestehende Finanzberichterstattung umfassend, insbesondere in Bezug auf die Definition von Materialität, die abzudeckenden Themenbereiche, die Fristigkeiten, die einzubeziehenden Stakeholder und den Blick auf die Wertschöpfungskette. Dadurch entstehen in der unternehmerischen Praxis vielfältige Herausforderungen und

Fragestellungen in Bezug auf die Interpretation und Umsetzung des Standards. Das folgende Kapitel gibt Hinweise hierzu.

Eine Besonderheit der CSRD und der ESRS ist dabei die gleichwertige Betrachtung von Chancen und Risiken. Dies mag zunächst widersprüchlich wirken, ist jedoch andererseits schon immer Kern der Geschäftstätigkeiten von Unternehmen im Allgemeinen und Versicherungsunternehmen im Speziellen. Auch wenn bei Nachhaltigkeitsthemen der Fokus in der Regel auf der Vermeidung der Risiken liegt, kann durch erhöhte Wahrnehmung von Nachhaltigkeitsrisiken der Bedarf an bestehenden Absicherungslösungen steigen (z.B. Versicherung gegen Naturgefahren zur Anpassung an den Klimawandel, Absicherung von Gesundheitsrisiken). Darüber hinaus können sich durch Transformationsprozesse neue Geschäftsfelder ergeben oder neuartige Produktkonzepte und dadurch Wachstumsmöglichkeiten entstehen (z.B. Versicherung von erneuerbaren Energien). Inwiefern diese Chancen für die Nutzer der Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind, muss daher ebenfalls unternehmensindividuell im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ermittelt werden.

### 3. Interpretationshinweise

Die Anforderungen des ESRS 1 und ESRS 2 an die Wesentlichkeitsanalyse sind sektorübergreifend und daher möglichst allgemein formuliert, so dass sie auf alle Wirtschaftszweige angewendet werden können. Dies führt dazu, dass es für die einzelnen Sektoren und speziell für die Versicherungswirtschaft die Notwendigkeit von Auslegungen, insbesondere in Bezug auf Spezifika der Versicherungswirtschaft, und hiermit verbunden gewisse Interpretationsspielräume bei der konkreten Umsetzung in der Praxis gibt. Da sich bisher noch keine Best Practices in der Praxis entwickeln konnten und es bisher auch noch keinen versicherungsspezifischen Standard zur Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse gibt, soll an dieser Stelle auf weitere bestehende, freiwillige Standards und weitere Quellen verwiesen werden, die helfen können, die oben skizzierten Aufgaben und Fragestellungen zu adressieren. Konkrete allgemeingültige Lösungsansätze können dagegen zu diesem Zeitpunkt nicht dargestellt werden. Vielmehr liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Unternehmens, die dem eigenen Unternehmensprofil angemessene Vorgehensweise für die Materialitätsbewertung zu wählen.

In den folgenden Abschnitten wird insbesondere auf die folgenden, z.T. nur in Entwurfsfassung vorliegenden Standards zur Berichterstattung sowie mögliche Interpretationshilfen eingegangen:

- Working Paper der EFRAG: „[Draft] European Sustainability Reporting Guidelines 1 – Double materiality conceptual guidelines for standard setting“
- EFRAG: „Implementation guidance for materiality assessment“
- GRI: „Standards GRI 3: Material Topics 2021“
- OECD: „Due Dilligence Guidance for responsible Business Conduct“
- Erfahrungen aus der Finanzberichterstattung
- Entwicklungen in der externen Prüfung
- Unverbindliche Hilfestellung des GDV

Neben den genannten Standards, auf welche in diesem Ergebnisbericht noch vertieft eingegangen wird, gibt es weitere Standards im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die ebenfalls Hinweise zu einer möglichen Vorgehensweise im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse geben können. Diese umfassen beispielsweise die zeitlich parallel entwickelten IFRS S1/S2 des International Sustainability Standards Board (ISSB), bei denen sich jedoch ebenfalls noch Best Practices herausbilden müssen. Daneben seien exemplarisch Ausarbeitungen der TCFD oder TNFD genannt (vgl. auch Abschnitt 3.8). Da diese Standards jedoch nur einzelne Nachhaltigkeitsaspekte (u.a. Klimawandel, Biodiversität) behandeln, wird auf diese Standards hier nicht näher eingegangen. Dennoch empfiehlt sich eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen

Anforderungen, insbesondere wenn „Topics“ und „Matters“ im Sinne der ESRS in diesen Bereichen identifiziert werden.

### 3.1. Ideen zur Bewertung der Wesentlichkeit aus einem Working Paper der EFRAG

In einem Working Paper der EFRAG „[Draft] European Sustainability Reporting Guidelines 1 – Double materiality conceptual guidelines for standard-setting“<sup>5</sup> werden Ideen zur Bewertung der Wesentlichkeit dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um keine offizielle Guidance der EFRAG handelt.

In Guideline 8 des Drafts wird insbesondere eine Systematik zur Bewertung der impact materiality (Wesentlichkeit der Auswirkungen) vorgestellt. Diese soll dabei auf Basis der Schwere der Auswirkungen bewertet werden, konkret hinsichtlich

- Scale/Ausmaß: Wie ernst/schwerwiegend/gewichtig („grave“) sind die Auswirkungen?
- Scope/Umfang: Wie umfassend/verbreitet/großflächig („widespread“) sind die Auswirkungen?
- Remediability/Unabänderlichkeit: Können negative Auswirkungen wieder rückgängig gemacht werden?

Das Kriterium „remediability“ entfällt bei positiven Auswirkungen.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, die Auswirkungen in jeder der drei Kategorien nach folgenden Ausprägungen zu bewerten:

- Scale/Ausmaß: none, minimal, low, medium, high, absolute
- Scope/Umfang: none, limited, concentrated, medium, widespread, global/total
- Remediability/Unabänderlichkeit: very easy to remedy, relatively easy to remedy/short-term, remediable with effort (time & cost), difficult to remedy/mid-term, very difficult to remedy/long-term, non-remediable/irreversible

Im Draft wird weiterhin vorgeschlagen, die impact materiality anhand eines Scoring-Ansatzes zu bestimmen. Dazu wird ein konkretes Vorgehen dargestellt.

Derartige Verfahren seien immer hinsichtlich ihrer Aussagekraft zu hinterfragen; deswegen sollte eine gründliche Validierung der Ergebnisse durchgeführt werden. Außerdem ist in einem Scoring-Ansatz der Umgang mit Auswirkungen zu hinterfragen, die nur „potential“ sind, also aktuell oder zukünftig nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten. Hier müssten entsprechende Gewichtungen vorgenommen werden, was wiederum die Aussagekraft der Ergebnisse erschwert.

In Guideline 9 des Drafts wird darüber hinaus auch ein Prozess für eine Bewertung der financial materiality (finanzielle Wesentlichkeit) aufgeführt (einschließlich diesbezüglichem Background Research im Appendix).

Dabei empfiehlt das Working Paper grundsätzlich, dass die Einschätzung der Wesentlichkeit sich im größtmöglichen Umfang auf stichhaltige Nachweise und objektive Informationen stützt. Hierzu sind entsprechende Daten und Informationen nachvollziehbar zu sammeln und abzulegen.

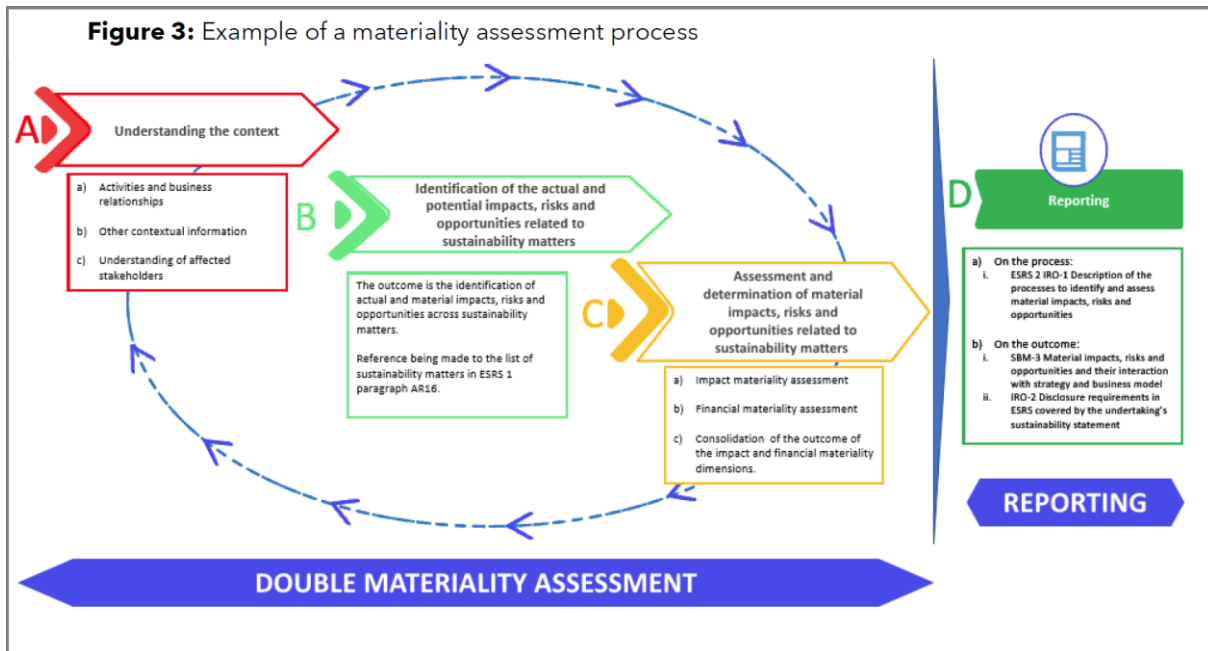
---

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/Appendix%202.6%20-%20WP%20on%20draft%20ESRG%201.pdf>

### 3.2. EFRAG-„Implementation guidance for materiality assessment“

EFRAG plant, die Implementierung der CSRD durch die Veröffentlichung von Implementation Guidances zu unterstützen, unter anderem durch eine „Implementation guidance for materiality assessment“. Ein entsprechender Entwurf dafür wurde am 22.12.2023 zur Konsultation gestellt.<sup>6</sup> Der Entwurf weist inhaltlich eine deutliche Überschneidung bzw. Nähe zum GRI-Standard auf, vgl. Kapitel 3.3.

EFRAG schlägt in der Entwurfsversion für die Wesentlichkeitsanalyse einen dreistufigen Prozess gemäß der folgenden Grafik vor. Die einzelnen Schritte werden im Folgenden knapp erläutert.



- Schritt A: „Understanding the context“
- Im ersten Prozessschritt soll sich das Unternehmen einen Überblick über seine Geschäftstätigkeit verschaffen. Dies beinhaltet unter anderem die Geschäftsstrategie und -planung und damit auch Geschäftsaktivitäten, -beziehungen, Produkte, geographischen Standorte sowie letztlich die Wertschöpfungskette. Auf dieser Basis sollen die für das Unternehmen relevanten Stakeholder identifiziert werden, um deren angemessene Einbeziehung in die Wesentlichkeitsanalyse sicherzustellen.
- Schritt B: „Identification of the actual and potential IROs related to sustainability matters“
- Der nächste Schritt sieht die Identifikation (noch nicht Bewertung) aller denkbaren „impacts, risks and opportunities“ (IROs) vor, um eine entsprechende „long list“ zu erhalten, welche die Grundlage für die Bewertung in Schritt C darstellt. Dazu sollen alle in den Standards genannten Nachhaltigkeitsaspekte sowie unternehmensindividuelle Themen berücksichtigt werden, um die Vollständigkeit zu gewährleisten.
- Schritt C: „Assessment and determination of material IROs related to sustainability matters“

<sup>6</sup> Vgl. <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FDraft%2520EFRAG%2520IG%25201%2520MAIG%2520231222.pdf>

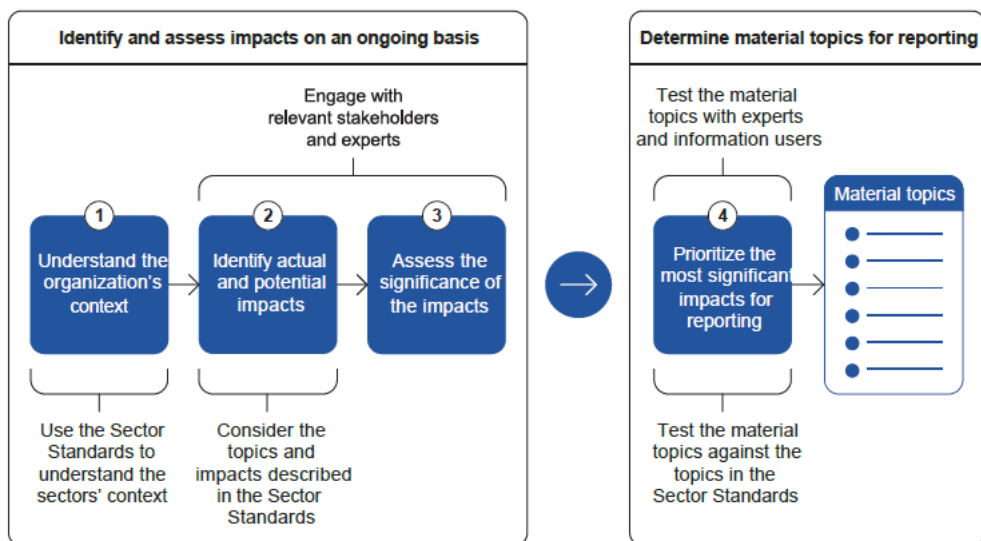
- Im dritten Schritt sollen die im vorherigen Schritt identifizierten IROs anhand einer festgelegten Methodik bewertet werden, wobei hinsichtlich der Bewertungsmethodik zwischen der „impact materiality“ und der „financial materiality“ zu unterscheiden ist. Die konsolidierten Ergebnisse der Schritte A, B und C stellen dann letztlich die Basis für die Berichterstattung dar.

### 3.3. Global Reporting Initiative

Die Global Reporting Initiative (GRI) ist eine internationale Organisation, die Unternehmen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützt, indem sie eine gemeinsame globale Sprache für die Kommunikation von Nachhaltigkeitsthemen bereitstellt.<sup>7</sup> Die GRI hat mehrere branchenunabhängige und branchenspezifische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Allgemeinen sowie für die Wesentlichkeitsanalyse im Besonderen erarbeitet. Hierzu gehört insbesondere der im Oktober 2021 als Teil des novellierten GRI-Rahmenwerks veröffentlichte Standard „GRI 3: Material Topics 2021“<sup>8</sup>, der seit 1. Januar 2023 anzuwenden ist. Weitere Details zur Bewertung von Risiken, Chancen und Auswirkungen können zudem den Sektor-spezifischen Standards entnommen werden. Der Standard für die Versicherungswirtschaft befindet sich aktuell noch in Arbeit, eine Veröffentlichung ist für Ende 2024/Anfang 2025 geplant.

Der GRI 3 definiert die Wesentlichkeitsanalyse als einen kontinuierlichen Prozess zur Bewertung von Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte, auf dessen Basis diejenigen Aspekte ermittelt werden, die für die Berichterstattung wesentlich sind.

Figure 2. Process to determine material topics



Um zu verstehen, welche Nachhaltigkeitsthemen für das Unternehmen relevant sind, soll in einem ersten Schritt analysiert werden, welche Geschäftstätigkeiten das Unternehmen verfolgt, welche Geschäftsbeziehungen bestehen und in welchem Umfeld in Bezug auf Nachhaltigkeit das Unternehmen agiert. Wie die ESRS unterstreicht der GRI 3 die Bedeutung des Einbezugs relevanter Stakeholder und gibt dazu eine umfassende Übersicht zu potentiellen Stakeholdern. Dabei verweist der Standard auf mögliche Formen der Interaktion mit Stakeholdern, wie den direkten Kontakt zu diesen, aber auch auf die Möglichkeit, deren Sicht durch entsprechende Repräsentanten und Repräsentantinnen oder Proxy-Organisation zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> Die GRI-Standards des Global Sustainability Standards Board wurden bereits in der Richtlinie 2014/95/EU in Erwägungsgrund 9 beispielhaft als anerkanntes Rahmenwerk aufgeführt.

<sup>8</sup> Vgl. <https://globalreporting.org/pdf.ashx?id=12453>

Wie auch die ESRS fordert der Standard in einem zweiten Schritt die Einbeziehung von tatsächlichen und potentiellen Auswirkungen über einen kurz-, mittel- und langfristigen Zeitraum. Zu diesem Zweck soll eine Analyse der Auswirkungen sowohl durch die eigenen Geschäftstätigkeiten als auch durch die Geschäftstätigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette durchgeführt werden. Ausgangspunkt dieser Analyse ist dabei die Analyse von Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Sektoren, Produkte, Regionen bzw. Geschäftsbeziehungen, die für das Unternehmen relevant sind. Dabei betrachtet der GRI Standard Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette als relevant, wenn diese vom Unternehmen entweder verursacht werden, das Unternehmen zu diesen Auswirkungen beiträgt oder das Unternehmen mit der Auswirkung im Rahmen der Geschäftsbeziehung direkt verbunden ist. Für weitere Details zu diesen Konzepten verweisen wir auf den GRI 3 Standard.

Wie gemäß der ESRS soll auch laut dem GRI in einem dritten Schritt die Bedeutung von Nachhaltigkeitsauswirkungen untersucht werden und hierfür das Ausmaß, der Umfang, die Unabänderlichkeit sowie Wahrscheinlichkeit in die Bewertung mit einbezogen werden.

In einem vierten Schritt werden diese Themen auf Basis von unternehmensindividuellen Grenzwerten dahingehend eingestuft, ob sie für die Berichterstattung materiell sind, und gegebenenfalls zu übergeordneten Themen zusammengefasst. Anschließend sollten die für die Berichterstattung als materiell eingestuft Themen zur Prüfung auf Vollständigkeit mit den sektorspezifischen Standards verglichen werden.

### 3.4. Anwendung des OECD-Due-Diligence-Leitfadens

Bereits 2018 wurde seitens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ein „Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“ veröffentlicht. Dieser geht im Wesentlichen auf zwei vorangegangene Ereignisse zurück:

- die Erklärung im Rahmen des G7-Gipfels auf Schloss Elmau 2015, wonach ein gemeinsames Verständnis von Due Diligence angestrebt wird und Unternehmen ermutigt werden sollen, eine entsprechende Due Diligence in ihren Lieferketten einzuführen, und
- die entsprechende Erklärung der G20-Staaten bei ihrem Hamburger Gipfel 2017 zur Förderung der Umsetzung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards sowie Menschenrechten im Einklang mit international anerkannten Rahmenwerken, um nachhaltige und integrative Lieferketten zu schaffen.

Der unverbindliche OECD-Leitfaden basiert auf den OECD-Leitsätzen<sup>9</sup> für multinationale Unternehmen und strebt die in den beiden obigen Erklärungen geforderte Präzisierung an, ein supranationales gemeinsames Verständnis von Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (responsible business conduct, RBC) zu fördern. Dabei steht die Definition des Rahmenwerks im Fokus, das Unternehmen bei der Durchführung der Due Diligence unter Berücksichtigung ihrer unternehmensindividuellen Umstände anwenden sollen.

Anhand der OECD-Leitsätze werden folgende Themen als im Rahmen der Due Diligence abzudecken angesehen:

- Menschenrechte
- Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern
- Umwelt

---

<sup>9</sup> Der Leitfaden bezieht sich auf die Leitsätze in der 2011 veröffentlichten Version. Im Juni 2023 wurden die Leitsätze aktualisiert, vgl. hier: [https://www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen-zu-verantwortungsvollem-unternehmerischem-handeln\\_abd4d37b-de](https://www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen-zu-verantwortungsvollem-unternehmerischem-handeln_abd4d37b-de)

- Verbraucherinteressen
- Offenlegung

Dabei sollen alle Arten von Geschäftsbeziehungen des Unternehmens berücksichtigt werden, d.h. mit Lieferanten, Franchisenehmern, Lizenznehmern, Klienten, Auftragnehmern, Kunden, Gutachtern, Finanz-, Rechts- und anderen Beratern sowie allen weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Rechtsträgern, die mit Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens in Verbindung stehen.

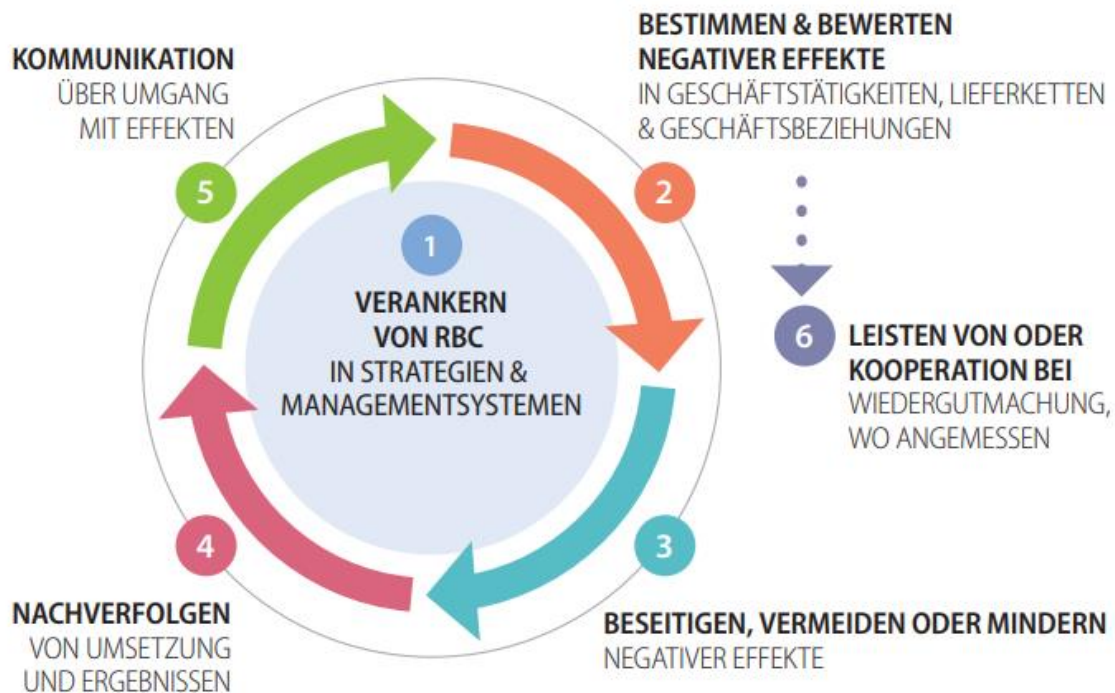
Bei der Analyse der Risiken im Zusammenhang mit den oben gelisteten Themen geht es (analog zum ESRS-Fokus) nicht nur um die primäre Sichtweise auf das Unternehmen selbst (finanzielle Risiken, Marktrisiken, operative Risiken, Reputationsrisiken, etc.), sondern auch um die von unternehmerischer Aktivität ausgelöste Auswirkung auf Personen, Umwelt und Gesellschaft – egal ob als Unternehmen direkt verursacht, dazu beigetragen oder in unmittelbarer Verbindung stehend. Eine Due Diligence wird notwendig, da zwar bestimmte Geschäftstätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen grundsätzlich in diesem Sinn risikobehaftet sind, jedoch andere erst unter bestimmten Umständen zu negativen Effekten führen. Diese sowie die damit zusammenhängenden negativen Effekte sollen identifiziert sowie wenn möglich vermieden oder vermindert werden.

Folgende Merkmale stellen dabei das Rahmenwerk für die Due Diligence dar: Eine Due Diligence

- ist präventiv, d.h. eine Vermeidung und Verhinderung negativer Effekte steht im Vordergrund
- beinhaltet verschiedene Prozesse und Ziele
- ist proportional zum Risiko, d.h. risikobasiert
- beinhaltet eventuell Priorisierung, d.h. eine (risikobasierte) Festlegung der Reihenfolge zu ergreifender Maßnahmen
- ist dynamisch, d.h. fortlaufend, reaktionsfähig und veränderlich
- erzeugt keine Abwälzung von Verantwortung
- betrifft international anerkannte Standards für RBC
- ist den Umständen eines Unternehmens angemessen
- kann angepasst werden, um mit den Grenzen der Geschäftsbeziehungen umzugehen, d.h. praktische und rechtliche Grenzen bei der Einflussnahme auf Geschäftsbeziehungen sowie die verschiedenen Arten, entsprechende Schwierigkeiten zu überwinden, werden einbezogen
- stützt sich auf Dialog mit Stakeholdern
- beinhaltet fortlaufende Kommunikation

Auf dieser Basis wird schematisch ein Due-Diligence-Prozess abgeleitet, der für die praktische Anwendung an die unternehmensindividuellen Charakteristika anzupassen ist:





Aus OECD: „Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“, S. 22

Der Leitfaden listet für jeden der sechs in der Grafik dargestellten Prozessschritte typisierte praktische Maßnahmen auf. Zudem werden im Anhang des Leitfadens Beispiele für negative Effekte zu den einzelnen oben gelisteten Themen zur Veranschaulichung gegeben.

Abweichend von der Blickweise der ESRS auf Chancen und Risiken fokussiert sich die OECD-Leitlinie jedoch wie oben beschrieben einseitig auf das Risiko negativer Effekte. Im Zuge der Orientierung am Due-Diligence-Prozess für eine ESRS-Anwendung wäre die Betrachtung daher entsprechend symmetrisch auszuweiten.

Compliance und Überwachungspflichten in der Wertschöpfungskette stehen zudem im Fokus der Initiative um die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) der Europäischen Union. Hier empfiehlt es sich, die laufende Entwicklung insbesondere im Verhältnis zu den OECD-Empfehlungen sowie der Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Auge zu behalten.

### 3.5. Erfahrungen aus der Finanz- und Risikoberichterstattung

Wie in Kapitel 2 erläutert, stellt die Auseinandersetzung mit der „financial materiality“ eine Perspektive der Wesentlichkeitsanalyse dar. Dabei stehen die Auswirkungen auf Ergebnis, Finanzlage, Zahlungsströme, Zugang zu Kapital sowie Kapitalkosten im Fokus. Damit orientiert sich das Konzept grundsätzlich am bereits aus der Finanzberichterstattung nach HGB und IFRS bekannten Grundsatz, wonach alle für die jeweilige Zielgruppe relevanten, d. h. für die Beurteilung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlichen Faktoren zu berücksichtigen sind und ein Weglassen bzw. Verzerren von Informationen die Entscheidungsfindung der Leserinnen und Leser der Berichte beeinflusst.<sup>10</sup> Dieses Konzept findet analoge Anwendung bei der Berichterstattung nach Solvency II, insbesondere im Zusammenhang mit der Solvabilitätsübersicht, bei der auch finanzielle Risiken beurteilt werden.

<sup>10</sup> Der Begriff „wesentlich“ wird in IAS 1.7 definiert. Weitere – unverbindliche – Guidance inklusive Beispielen findet sich zudem im *IFRS Practice Statement 2: Making Materiality Judgements*.

Grundsätzlich ist von einer Konsistenz zwischen der Nachhaltigkeits- und der bestehenden Finanz- bzw. Risikoberichterstattung auszugehen. Für eine widerspruchsfreie Darstellung kann daher auf bestehende Prozesse, Vorgehensweisen und Analysen zurückgegriffen werden.

Wird bereits bisher ein (Sub-, Sub-Sub-)Topic als wesentlich eingeschätzt bzw. darüber berichtet, ist auch von der Wesentlichkeit im Sinne der CSRD auszugehen. Gleiches kann für (Sub-, Sub-Sub-)Topics gelten, die als zukünftig relevant angesehen werden, d. h. dass mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass kurz-, mittel- oder langfristig neue wesentliche Risiken entstehen oder die aktuellen Risiken wesentlich verändert werden.

Relevante Prozesse, Vorgehensweisen und Analysen variieren unternehmensindividuell in ihrer Ausgestaltung. Nicht zuletzt aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen sind jedoch etliche Aspekte bereits in anderen Zusammenhängen – in unterschiedlicher Ausprägung – in Versicherungsunternehmen etabliert. Folgende nicht abschließende Liste gibt einen Überblick über entsprechende Tätigkeiten, die bzw. deren Ergebnisse ggf. geeignet zu den (Sub-, Sub-Sub-)Topics überzuleiten wären:

- Risikoinventar aus dem internen Risikomanagementprozess (unter Verwendung unternehmenseigener Wesentlichkeitsschwellen)
- Bisherige Risiko- und Chancenberichterstattung im Geschäftsbericht (Risiko- und Chancenbericht im Lagebericht gemäß §289 HGB)
- Interne und externe Berichterstattung im Zusammenhang mit einem IFRS-Abschluss<sup>11</sup>
- ORSA-Berichterstattung, insbesondere zur Analyse von Klimawandelszenarien
- Validierungsaktivitäten der Versicherungsmathematischen sowie Risikomanagementfunktion bezüglich Bewertungs- bzw. Internen Risikomodellen

Es ist dabei zu beachten, dass der Begriff „Wesentlichkeit“ bei den genannten Analysen zum Teil unterschiedlich verwendet wird bzw. sich auf unterschiedliche Größen bezieht (z.B. Rohüberschuss, IFRS-17-Ergebnis, handelsrechtliches Eigenkapital, aufsichtsrechtliche Eigenmittel) und für die Betrachtung der finanziellen Wesentlichkeit im CSRD-Kontext somit neu festzulegen wäre. Dies betrifft insbesondere die verschiedenen zu betrachtenden Zeithorizonte sowie unterschiedliche Hauptnutzer, da sich die IFRS-Berichterstattung explizit auf Investoren fokussiert. Entsprechend können auch in der Finanzberichterstattung noch nicht erfasste Themen vorliegen, da nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen über die für die Bewertung und Bilanzierung relevanten Definitionen von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen hinausgehen können. Dabei können beispielsweise zukünftige Ereignisse antizipierte nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen auslösen, während finanzielle Risiken auf vergangenen Ereignissen beruhen.

Insbesondere wenn die Wesentlichkeitseinstufung auf Basis von modellbasiert hergeleiteten Schätzwerten erfolgt, sind damit verbundene Bewertungs-unsicherheiten und die bei der Bewertung verwendeten Modelle und -ansätze, Annahmen, Beurteilungen und ggf. Näherungsrechnungen reversionssicher zu dokumentieren.<sup>12</sup> Dies betrifft bspw. den Nachweis der Eignung originär für andere Zwecke entwickelter Bewertungs- und Risikomodelle.

---

<sup>11</sup> Im November 2020 veröffentlichte der IASB Lehrmaterial zu den Auswirkungen von klimabezogenen Themen auf den Jahresabschluss, dieses wurde im Juli 2023 in Folge einer Aktualisierung neu veröffentlicht, vgl. hier: <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/supporting-implementation/documents/effects-of-climate-related-matters-on-financial-statements.pdf>

<sup>12</sup> Für die Lebensversicherung sei in diesem Zusammenhang auch auf den DAV-Hinweis „Prüfbarkeit komplexer aktuarieller Modelle: Bewertung versicherungstechnischer Cashflows in der Lebensversicherung“ verwiesen

### 3.6. Entwicklungen in der externen Prüfung

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird zukünftig einer externen Prüfpflicht unterliegen, dies ist in der CSRD explizit verankert. Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat dabei das Ziel einer Steigerung der Aussagekraft und Glaubwürdigkeit, der Belastbarkeit der Datenqualität sowie der Schaffung von Vergleichbarkeit der dargelegten Informationen. (Bislang war in Deutschland lediglich der Aufsichtsrat in der Pflicht, die Gesetzkonformität und Verlässlichkeit der vorgelegten nicht-finanziellen Berichterstattung im Rahmen einer inhaltlichen Prüfung zu gewährleisten.) Die Durchführung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse gehört dabei in der Regel zu den vorgesehenen zentralen Prüffeldern.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Ergebnisberichts ist noch keine gesetzgeberische Entscheidung gefallen, ob im Rahmen der verpflichteten Prüfung auch die Prüfungsgesellschaft, die die Finanzberichterstattung prüft, oder ggf. eine (weitere) unabhängige Prüfungsgesellschaft beauftragt werden soll. Daher empfiehlt es sich, den direkten Austausch mit dem derzeitigen Abschlussprüfer zu suchen und die laufenden Entwicklungen im Gesetzgebungsprozess zu verfolgen.

Im August 2023 hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) den Entwurf eines internationalen Prüfungsstandards bezüglich Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Der „International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 – General Requirements for Sustainability Assurance Engagements“ wurde anschließend zur bis Dezember 2023 dauernden Konsultation freigegeben.<sup>13</sup> Im Vorfeld wurden sowohl diverse globale Institutionen, die Nachhaltigkeitsstandards entwickeln, sowie verschiedene Regulierungseinrichtungen konsultiert. Dazu gehörten unter anderem die International Organization of Securities Commissions (IOSCO), das International Sustainability Standards Board (ISSB) und die Global Reporting Initiative (GRI). Der Standard soll nicht nur für CSRD/ESRS, sondern unabhängig von dem zugrundeliegenden Rahmenwerk auf sämtliche geeigneten Nachhaltigkeitsinformationen anwendbar sein. Bezüglich Wesentlichkeit wurden dabei unter dem Titel „Proposed ISSA 5000: The Application of Materiality by the Entity and the Assurance Practitioner“ vom IAASB begleitend spezifische FAQ veröffentlicht.<sup>14</sup> Voraussichtlich wird das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den internationalen Prüfungsstandard unter ggf. Berücksichtigung nationaler Spezifika in einen deutschen Prüfungsstandard überführen.<sup>15</sup>

### 3.7. GDV-Hilfestellung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat seinen Mitgliedsunternehmen eine nicht öffentlich verfügbare unverbindliche Hilfestellung bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter der CSRD nach den ESRS zur Verfügung gestellt, die sich auch der Durchführung der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse widmet („Nachhaltigkeitsberichterstattung unter der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – Unverbindliche Hilfestellung zur Prozessdefinition der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse“). Insbesondere in Ermangelung branchenspezifischer ESRS-Vorgaben können Aktuarinnen und Aktuarinnen erwägen, den vom deutschen Branchenverband abgebildeten Diskussionsstand unter Berücksichtigung möglicher Fortentwicklungen und Folgediskussionen in die Arbeit einzubeziehen.

---

<sup>13</sup> Vgl. <https://www.ifac.org/knowledge-gateway/supporting-international-standards/discussion/strengthening-confidence-and-trust-iaasb-proposes-new-standard-sustainability-assurance>

<sup>14</sup> Vgl. <https://ifacweb.blob.core.windows.net/publicfiles/2023-10/IAASB-International-Standard-Sustainability-Assurance-5000-Materiality-FAQ.pdf>

<sup>15</sup> Das IDW hat im Dezember 2023 seine grundsätzliche Zustimmung zum konsultierten Entwurf des ISSA 5000 ausgedrückt und dabei einige Verbesserungsvorschläge adressiert, vgl. <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/pruefung-der-nachhaltigkeitsberichterstattung-idw-unterstuetzt-issa-5000.html>

### 3.8. Weitere regulatorische und private Initiativen

Bezüglich der übergreifenden Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. der nicht-finanziellen Berichterstattung von Unternehmen – teilweise mit Fokus auf einzelne Aspekte – gibt es verschiedene Initiativen, mit denen sich Aktuarinnen und Aktuarinnen über die vorher genannten Aspekte hinaus auseinandersetzen können. Diese beinhalten teilweise ebenfalls Diskussionen zur Wesentlichkeit und können daneben insbesondere Impulse für Nachhaltigkeitsaspekte und deren Untergliederung in Themen, etc. geben, die im Wesentlichkeitskontext zu diskutieren wären.

Eine Arbeitsgruppe der britischen Aktuarvereinigung Institute and Faculty of Actuaries hat sich im Sommer/Herbst 2023 umfangreich insbesondere im Zusammenhang mit der Klimaberichterstattung mit entsprechenden Vorstößen, deren aktuellem Stand und Entwicklungen in verschiedenen Ländern sowie von verschiedenen Initiativen auseinandergesetzt.<sup>16</sup>

Diese sind teilweise auch in folgender grafischer Übersicht enthalten, die exemplarisch einen Überblick verschaffen soll:



Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Initiativen liegt im individuellen Ermessen. Die Relevanz hängt dabei u.a. von der Geschäftstätigkeit und Ausrichtung eines Unternehmens ab, insbesondere inwiefern es international tätig ist.

## 4. Annex

### 4.1. Originaltexte

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten Textabschnitte aus den ESRS 1 und 2, der Delegierten Verordnung 2023/2772 vom 31.07.2023 in deutscher Fassung, auf die in Abschnitt 1.2 referenziert wird.

Artikel	Textausschnitt
<b>ESRS 1</b>	
Ziel, Punkt 2	Insbesondere werden in den ESRS die Informationen festgelegt, die ein Unternehmen über seine wesentlichen <b>Auswirkungen, Risiken</b> und <b>Chancen</b> in Bezug auf <b>Nachhaltigkeitsaspekte</b> in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance anzugeben hat. Die ESRS erfordern nicht, dass ein Unternehmen von ESRS abgedeckte Informationen zu

<sup>16</sup> Vgl. die aufgelisteten Beiträge unter <https://blog.actuaries.org.uk/topics/climate-change/>

	<p>Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen angibt, wenn es die betreffenden Themen als nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wesentlich bewertet hat (siehe <i>Ablaufdiagramm zur Bestimmung der vorzulegenden Angaben</i> in Anhang E dieses Standards). Die im Einklang mit den ESRS angegebenen Informationen ermöglichen es den <b>Nutzern der Nachhaltigkeitserklärung</b>, die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt sowie die wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, die Leistung und die Position des Unternehmens nachzuvollziehen.</li> </ul>
<p>1.2 <i>Berichterstattungsbereiche und Mindestinhalt der Angaben in Bezug auf Strategien, Maßnahmen, Ziele und Parameter</i></p>	<p>12. Die Angabepflichten im ESRS 2, in themenbezogenen ESRS und in sektorspezifischen ESRS sind in folgende Berichterstattungsbereiche unterteilt:</p> <p>a) <b>Governance</b> (GOV): die Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von <b>Auswirkungen, Risiken</b> und <b>Chancen</b> (siehe ESRS 2 Kapitel 2 <i>Governance</i>);</p> <p>b) <b>Strategie</b> (Strategy and business model, SBM): das Zusammenspiel der Strategie und des <b>Geschäftsmodells</b> des Unternehmens mit dessen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich des Umgangs des Unternehmens mit diesen Auswirkungen, Risiken und Chancen (siehe ESRS 2 Kapitel 3 <i>Strategie</i>);</p> <p>c) <b>Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen</b> (Impact, risk and opportunity management, IRO): das bzw. die Verfahren, mit dem/denen das Unternehmen</p> <p>i. Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und ihre <b>Wesentlichkeit</b> bewertet (siehe IRO-1 in Abschnitt 4.1 des ESRS 2)</p> <p>ii. sowie wesentliche <b>Nachhaltigkeitsaspekte</b> mittels <b>Strategien</b> und <b>Maßnahmen</b> angeht (siehe Abschnitt 4.2 des ESRS 2);</p> <p>d) <b>Parameter und Ziele</b> (Metrics and targets, MT): die Leistung des Unternehmens, einschließlich der von ihm festgelegten Ziele und der Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele (siehe ESRS 2 Kapitel 5 <i>Parameter und Ziele</i>).</p> <p>13. Der ESRS 2 umfasst Folgendes:</p> <p>a) Mindestangabepflichten in Bezug auf <b>Strategien</b> (Minimum Disclosure Requirements – Policies, MDR-P) und <b>Maßnahmen</b> (Minimum Disclosure Requirements – Actions, MDR-A) (Abschnitt 4.2),</p> <p>b) Mindestangabepflichten in Bezug auf Parameter (Minimum Disclosure Requirements – Metrics, MDR-M) und <b>Ziele</b> (Minimum Disclosure Requirements – Targets, MDR-T) (Abschnitt 5).</p> <p>Das Unternehmen wendet die <b>Mindestangabepflichten</b> in Bezug auf Strategien, Maßnahmen, Parameter und Ziele zusammen mit den entsprechenden Angabepflichten der themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS an.</p>
<p>1.3 Konventionen zur Ausarbeitung</p>	<p>14. In allen ESRS bezieht sich der Begriff</p> <p>a) „<b>Auswirkungen</b>“ auf positive und negative nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die im Rahmen einer Bewertung der <b>Wesentlichkeit der Auswirkungen</b> ermittelt wurden (siehe Abschnitt 3.4 <i>Wesentlichkeit der Auswirkungen</i>). Er bezieht sich sowohl auf die tatsächlichen als auch auf mögliche künftige Auswirkungen;</p> <p>b) „<b>Risiken</b> und <b>Chancen</b>“ auf die nachhaltigkeitsbezogenen finanziellen Risiken und Chancen des Unternehmens, einschließlich solcher, die sich aus Abhängigkeiten von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen ergeben, die im Rahmen einer Bewertung der <b>finanziellen Wesentlichkeit</b> ermittelt wurden (siehe Abschnitt 3.5).</p>

	<p>Diese werden zusammen als „Auswirkungen, Risiken und Chancen“ (impacts, risks and opportunities, IRO) bezeichnet. Sie tragen dem in Abschnitt 3 beschriebenen Grundsatz der <b>doppelten Wesentlichkeit</b> von ESRS Rechnung.</p>
<p>3.1 Interessenträger und ihre Bedeutung für die Bewertung der Wesentlichkeit</p>	<p>22. <b>Interessenträger</b> sind Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können. Es gibt zwei Hauptgruppen von Interessenträgern:</p> <p>a) betroffene Interessenträger: Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen von den Tätigkeiten des Unternehmens und seinen direkten und indirekten <b>Geschäftsbeziehungen</b> in seiner gesamten <b>Wertschöpfungskette</b> betroffen sind oder betroffen sein könnten, sei es auf positive oder negative Weise, und</p> <p>b) Nutzer von <b>Nachhaltigkeitserklärungen</b>: ...</p> <p>24. Die Zusammenarbeit mit betroffenen <b>Interessenträgern</b> ist für das laufende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens (siehe Kapitel 4 <i>Sorgfaltspflicht</i>) und die Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen <b>Wesentlichkeit</b> von entscheidender Bedeutung. Dazu gehören auch die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen, die dann in das Bewertungsverfahren einfließen, um die wesentlichen Auswirkungen für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermitteln (siehe Abschnitt 3.4 dieses Standards).</p>
<p>3.2 Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen</p>	<p>25. Die Durchführung einer Bewertung der <b>Wesentlichkeit</b> (siehe Abschnitte 3.4 <i>Wesentlichkeit der Auswirkungen</i> und 3.5 <i>Finanzielle Wesentlichkeit</i>) ist erforderlich, damit das Unternehmen die zu übermittelnden wesentlichen <b>Auswirkungen, Risiken</b> und <b>Chancen</b> ermitteln kann.</p> <p>26. Die Bewertung der <b>Wesentlichkeit</b> ist der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der ESRS. IRO-1 in Abschnitt 4.1 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten in Bezug auf das vom Unternehmen anzuwendende Verfahren zur Ermittlung von <b>Auswirkungen, Risiken und Chancen</b> und zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit. SBM-3 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus der Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen ergeben.</p> <p>27. Die Anwendungsanforderungen in Anlage A dieses Standards enthalten eine Auflistung der <b>Nachhaltigkeitsaspekte</b>, die in den themenbezogenen ESRS behandelt werden und nach Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen kategorisiert werden, um bei der Bewertung der <b>Wesentlichkeit</b> herangezogen werden zu können. In Anlage E Ablaufdiagramm zur Bestimmung der aufzunehmenden Angaben dieses Standards wird die in diesem Abschnitt beschriebene Bewertung der Wesentlichkeit veranschaulicht.</p> <p>28. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist „wesentlich“, wenn er die Kriterien für die <b>Wesentlichkeit der Auswirkungen</b> (siehe Abschnitt 3.4 dieses Standards) oder für die <b>finanzielle Wesentlichkeit</b> (siehe Abschnitt 3.5 dieses Standards) oder für beide erfüllt.</p> <p>29. Unabhängig vom Ergebnis seiner Bewertung der Wesentlichkeit muss das Unternehmen stets die nach ESRS 2 <i>Allgemeine Angaben</i> (d. h. alle im ESRS 2 festgelegten Angabepflichten und Datenpunkte) und den Angabepflichten (einschließlich ihrer Datenpunkte) in themenbezogenen ESRS im Zusammenhang mit der Angabepflicht IRO-1 <i>Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen</i> gemäß ESRS 2 Anlage C <i>Angabe-</i></p>

	<p><i>pflichten/Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten erforderlichen Informationen vorlegen.</i></p> <p>30. Kommt das Unternehmen aufgrund einer Bewertung der <b>Wesentlichkeit</b> zu dem Schluss, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt, für den gemäß ESRS 2 IRO-1, IRO-2 und SBM-3 Angabepflichten festgelegt sind, wesentlich ist, so muss es</p> <p>a) gemäß den Angabepflichten (einschließlich Anwendungsanforderungen) in Bezug auf diesen spezifischen Nachhaltigkeitsaspekt in dem jeweiligen themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS Informationen angeben und</p> <p>b) zusätzliche unternehmensspezifische Angaben vorlegen (siehe Absatz 11 und AR 1 bis AR 5 dieses Standards), wenn der wesentliche Nachhaltigkeitsaspekt nicht von einem ESRS oder durch eine ausreichende Granularität abgedeckt ist.</p> <p>32. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass der Klimawandel nicht wesentlich ist lässt daher die Angaben gemäß der Angabepflichten im ESRS E1 <i>Klimawandel</i> aus, so legt es die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der <b>Wesentlichkeit</b> in Bezug auf den Klimawandel (siehe ESRS 2 IRO-2 <i>In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten</i>) ausführlich dar, einschließlich einer vorausschauenden Analyse der Bedingungen, die das Unternehmen dazu veranlassen könnten, den Klimawandel in Zukunft als wesentlich zu betrachten. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass ein anderes Thema als der Klimawandel nicht wesentlich ist und es daher alle Angaben gemäß den in einem themenbezogenen ESRS enthaltenen Angabepflichten auslässt, kann es kurz die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der Wesentlichkeit für dieses Thema erläutern.</p>
<p>3.3 Doppelte Wesentlichkeit</p>	<p>38. Die Bewertungen der <b>Wesentlichkeit der Auswirkungen</b> und der <b>finanziellen Wesentlichkeit</b> sind miteinander verknüpft, und die Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Dimensionen sind zu berücksichtigen. Im Allgemeinen stellt die Bewertung der Auswirkungen den Ausgangspunkt dar, auch wenn es wesentliche <b>Risiken</b> und <b>Chancen</b> geben kann, die nicht mit den <b>Auswirkungen</b> des Unternehmens in Zusammenhang stehen. Eine nachhaltigkeitsbezogene Auswirkung kann von Anfang an finanziell wesentlich sein oder finanziell wesentlich werden, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens kurz-, mittel- oder langfristig beeinflusst. Unabhängig von ihrer finanziellen Wesentlichkeit werden die Auswirkungen unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit der Auswirkungen beurteilt.</p> <p>39. Bei der Ermittlung und Bewertung der <b>Auswirkungen, Risiken</b> und <b>Chancen</b> in der <b>Wertschöpfungskette</b> des Unternehmens zur Bestimmung ihrer <b>Wesentlichkeit</b> konzentriert sich das Unternehmen auf Bereiche, in denen Auswirkungen, Risiken und Chancen aufgrund der Art der jeweiligen Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografischen Verhältnisse oder anderer Faktoren als wahrscheinlich angesehen werden.</p> <p>40. Das Unternehmen prüft, wie es durch seine <b>Abhängigkeiten</b> von der Verfügbarkeit natürlicher, personeller und sozialer Ressourcen zu angemessenen Preisen und angemessener Qualität beeinflusst wird, ungeachtet seiner potenziellen <b>Auswirkungen</b> auf diese Ressourcen.</p> <p>42. Das Unternehmen wendet die in den Abschnitten 3.4 und 3.5 dieses Standards festgelegten Kriterien unter Zugrundelegung geeigneter quan-</p>

	<p>titativer und/oder qualitativer Schwellenwerte an. Geeignete Schwellenwerte sind erforderlich, um zu bestimmen, welche <b>Auswirkungen, Risiken</b> und <b>Chancen</b> für das Unternehmen wesentlich sind und dementsprechend behandelt werden und um zu bestimmen, welche <b>Nachhaltigkeitsaspekte</b> für die Zwecke der Berichterstattung wesentlich sind. In einigen bestehenden Standards und Rahmen wird der Begriff „wesentlichste Auswirkungen“ verwendet, wenn auf den Schwellenwert Bezug genommen wird, der verwendet wird, um die Auswirkungen zu ermitteln, die im ESRS als „wesentliche Auswirkungen“ beschrieben werden.</p>
<p>3.4 Wesentlichkeit der Auswirkungen</p>	<p>43. Ein <b>Nachhaltigkeitsaspekt</b> ist hinsichtlich der Auswirkungen wesentlich, wenn er sich auf die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen <b>Auswirkungen</b> des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt innerhalb kurz-, mittel- oder langfristiger Zeithorizonte bezieht. Zu den Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. <b>Geschäftsbeziehungen</b> umfassen die vor- und nachgelagerte <b>Wertschöpfungskette</b> des Unternehmens und beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse.</p> <p>45. Die Bewertung der <b>Wesentlichkeit</b> negativer Auswirkungen beruht auf dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, das in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen festgelegt ist. Bei tatsächlichen negativen Auswirkungen richtet sich die Wesentlichkeit nach dem Schweregrad der Auswirkungen, bei potenziellen negativen Auswirkungen nach dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen. Der Schweregrad basiert auf den folgenden Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Ausmaß,</li> <li>b) dem Umfang und</li> <li>c) der Unabänderlichkeit der Auswirkungen.</li> </ul> <p>Im Falle möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit.</p> <p>46. In Bezug auf positive Auswirkungen basiert die <b>Wesentlichkeit</b> auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Ausmaß und Umfang der Auswirkungen (bei tatsächlichen Auswirkungen) und</li> <li>b) dem Ausmaß, Umfang und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen (bei potenziellen Auswirkungen).</li> </ul>
<p><b>Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen</b></p>	<p>AR 9. Bei der Bewertung der <b>Wesentlichkeit der Auswirkungen</b> und der Ermittlung der zu übermittelnden wesentlichen Aspekte geht das Unternehmen in folgenden drei Schritten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verständnis der Zusammenhänge in Bezug auf seine Auswirkungen, einschließlich der Tätigkeiten, der Geschäftsbeziehungen und der <b>Interessenträger</b>,</li> <li>b) Ermittlung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen (sowohl negativer als auch positiver Art), auch in Zusammenarbeit mit Interessen-</li> </ul>



	<p>trägern und Sachverständigen. In diesem Schritt kann sich das Unternehmen auf wissenschaftliche Untersuchungen und Analysen zu den Auswirkungen auf <b>Nachhaltigkeitsaspekte</b>,</p> <p>c) Bewertung der Wesentlichkeit der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen und Bestimmung der wesentlichen Aspekte. In diesem Schritt legt das Unternehmen Schwellenwerte fest, um zu bestimmen, welche der Auswirkungen in seiner <b>Nachhaltigkeitserklärung</b> zu berücksichtigen sind.</p>
<p>3.5 Finanzielle Wesentlichkeit</p>	<p>47. Bei dem Umfang der <b>finanziellen Wesentlichkeit</b> für die Nachhaltigkeitsberichterstattung handelt es sich um eine Erweiterung des Umfangs der Wesentlichkeit, der bei der Festlegung der Informationen, die in den Abschluss des Unternehmens aufgenommen werden sollten, zugrunde gelegt wird.</p> <p>48. Das Verfahren zur Bewertung der <b>finanziellen Wesentlichkeit</b> entspricht der Ermittlung von Informationen für die Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Bereitstellung von Ressourcen an ein Unternehmen als wesentlich angesehen werden. Insbesondere gelten Informationen für die Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung als wesentlich, wenn vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sich eine Auslassung, Falschangabe oder Verschleierung dieser Informationen auf Entscheidungen auswirken kann, die sie auf der Grundlage der <b>Nachhaltigkeitserklärung</b> des Unternehmens treffen.</p> <p>49. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich, wenn er wesentliche <b>finanzielle Auswirkungen</b> auf das Unternehmen nach sich zieht oder wenn diese nach vernünftigem Ermessen zu erwarten sind. Dies trifft zu, wenn durch einen Nachhaltigkeitsaspekt <b>Risiken</b> oder <b>Chancen</b> entstehen, die innerhalb von kurz-, mittel- oder langfristigen Zeithorizonten einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung, die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens haben (oder wenn ein solcher Einfluss nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist). Risiken und Chancen können sich aus Ereignissen in der Vergangenheit oder in der Zukunft ergeben. Die <b>finanzielle Wesentlichkeit</b> eines Nachhaltigkeitsaspekts ist nicht auf Aspekte beschränkt, die unter die Kontrolle des Unternehmens fallen, sondern umfasst auch Informationen über wesentliche <b>Risiken</b> und <b>Chancen</b>, die auf <b>Geschäftsbeziehungen</b> außerhalb des bei der Erstellung von Abschlüssen verwendeten Konsolidierungskreises zurückzuführen sind.</p> <p>50. <b>Abhängigkeiten</b> von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen können Ursachen für finanzielle <b>Risiken</b> oder <b>Chancen</b> sein. Abhängigkeiten können sich auf zwei verschiedene Weisen auswirken:</p> <p>a) sie können die Fähigkeit des Unternehmens, die für seine Geschäftsprozesse erforderlichen Ressourcen weiterhin zu nutzen oder zu beschaffen, sowie die Qualität und Preise dieser Ressourcen beeinflussen, und</p> <p>b) sie können die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, sich zu akzeptablen Bedingungen auf die für seine Geschäftsprozesse erforderlichen Beziehungen zu verlassen.</p> <p>51. Die <b>Wesentlichkeit</b> von <b>Risiken</b> und <b>Chancen</b> wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem potenziellen Ausmaß der <b>finanziellen Auswirkungen</b> bewertet.</p>

<p>Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit</p>	<p>AR 13. Anhand der folgenden Beispiele wird veranschaulicht, inwieweit Auswirkungen und <b>Abhängigkeiten</b> Ursachen für <b>Risiken</b> oder <b>Chancen</b> sein können:</p> <p>a) wenn das <b>Geschäftsmodell</b> des Unternehmens auf eine natürliche Ressource – z. B. Wasser – angewiesen ist, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass es von Veränderungen der Qualität, der Verfügbarkeit und der Preise dieser Ressource betroffen ist,</p> <p>b) wenn die Aktivitäten des Unternehmens beispielsweise negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften haben, könnte es dazu kommen, dass die Aktivitäten strengerem staatlichen Vorschriften unterworfen werden, und/oder es zu rufschädigenden Auswirkungen kommt. Dies könnte sich nachteilig auf die Unternehmensmarke auswirken, und es könnte zu höheren Einstellungsausgaben führen, und</p> <p>c) wenn die Geschäftspartner des Unternehmens wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind, könnte auch das Unternehmen von den damit verbundenen Folgen betroffen sein.</p> <p>AR 14. Die Ermittlung von <b>Risiken</b> und <b>Chancen</b>, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder wenn solche Auswirkungen nach vernünftigem Ermessen zu erwarten sind), stellt den Ausgangspunkt für die Bewertung der <b>finanziellen Wesentlichkeit</b> dar. In diesem Zusammenhang berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:</p> <p>a) das Bestehen von <b>Abhängigkeiten</b> von natürlichen und sozialen Ressourcen als Quellen <b>finanzieller Auswirkungen</b> (siehe Absatz 50),</p> <p>b) ihre Einstufung als Ursachen für:</p> <p>i. Risiken (die zu einer negativen Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelzuflüssen oder zu einem Anstieg der Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelabflüssen und/oder einer negativen Abweichung von einer erwarteten Veränderung des Kapitals, die im Abschluss nicht erfasst ist, beitragen) oder</p> <p>ii. Chancen (die zu einer positiven Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelzuflüssen oder zu einem Rückgang der Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelabflüssen und/oder einer positiven Abweichung von einer erwarteten Veränderung des Kapitals, die im Abschluss nicht erfasst ist, beitragen).</p> <p>AR 15. Sobald das Unternehmen seine <b>Risiken</b> und <b>Chancen</b> ermittelt hat, bestimmt es, welche dieser Risiken und Chancen für die Berichterstattung wesentlich sind. Dabei stützt es sich auf eine Kombination aus i) der Eintrittswahrscheinlichkeit und ii) dem potenziellen Ausmaß der <b>finanziellen Auswirkungen</b>, die anhand geeigneter Schwellenwerte ermittelt werden. In diesem Schritt berücksichtigt es den Beitrag dieser Risiken und Chancen zu kurz-, mittel und langfristigen finanziellen Auswirkungen auf der Grundlage von</p> <p>a) <b>Szenarien</b>/Prognosen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und</p> <p>b) potenziellen finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit <b>Nachhaltigkeitsaspekten</b>, die sich entweder aus Situationen ergeben, die unter dem Schwellenwert „eher wahrscheinlich als nicht wahrscheinlich“ liegen, oder aus Vermögenswerten/Verbindlichkeiten, die nicht, oder noch nicht, in den Abschlüssen enthalten sind. Dies umfasst:</p> <p>i. mögliche Situationen, die sich nach Eintritt künftiger Ereignisse auf das Cashflow-Potenzial auswirken können,</p>
--	--

	<p>ii. Kapital, das aus Sicht der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung nicht als Vermögenswert erfasst ist, jedoch einen erheblichen Einfluss auf die finanzielle Leistungsfähigkeit hat, z. B. natürliches, intellektuelles (organisatorisches), Human-, Sozial- und Beziehungskapital, und</p> <p>iii. mögliche zukünftige Ereignisse, die sich auf die Entwicklung dieses Kapitals auswirken können.</p>
3.6 Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben	<p>52. Die Bewertung der <b>Wesentlichkeit</b> durch das Unternehmen kann dazu führen, dass Situationen ermittelt werden, in denen seine <b>Maßnahmen</b> zum Umgang mit bestimmten <b>Auswirkungen</b> oder <b>Risiken</b> oder zur Nutzung bestimmter <b>Chancen</b> im Zusammenhang mit einem Nachhaltigkeitsaspekt wesentliche negative Auswirkungen oder wesentliche Risiken im Zusammenhang mit einem oder mehreren anderen <b>Nachhaltigkeitsaspekten</b> nach sich ziehen könnten. Beispiele:</p> <p>a) ein Aktionsplan zur Dekarbonisierung der Produktion, in dessen Rahmen die Herstellung bestimmter Produkte aufgegeben wird, könnte wesentliche negative Auswirkungen auf die <b>eigene Belegschaft</b> des Unternehmens haben und zu wesentlichen Risiken aufgrund von Abfindungszahlungen führen, oder</p> <p>b) ein Aktionsplan eines Automobilzulieferers, der sich auf die Lieferung von Elektrofahrzeugen konzentriert, könnte zu verlorenen Vermögenswerten für die Herstellung von Zulieferteilen für konventionelle Fahrzeuge führen.</p> <p>53. In solchen Situationen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <p>a) Es gibt die Existenz wesentlicher negativer Auswirkungen oder wesentlicher Risiken an und nennt die <b>Maßnahmen</b>, die diese verursachen, mit einem Querverweis auf das Thema, auf das sich die Auswirkungen oder Risiken beziehen, und</p> <p>b) es beschreibt, wie die wesentlichen negativen Auswirkungen oder wesentlichen Risiken im Rahmen des Themas, auf das sie sich beziehen, angegangen werden.</p>
3.7 Grad der Aufschlüsselung	<p>54. Wenn es für ein angemessenes Verständnis seiner wesentlichen <b>Auswirkungen</b>, <b>Risiken</b> und <b>Chancen</b> erforderlich ist, schlüsselt das Unternehmen die gemeldeten Informationen wie folgt auf:</p> <p>a) nach Land, wenn zwischen Ländern erhebliche Unterschiede bei den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen bestehen und wenn durch die Darstellung der Informationen auf einer höheren Aggregations-ebene wesentliche Informationen über Auswirkungen, Risiken oder Chancen verschleiert würden, oder</p> <p>b) nach signifikantem <b>Standort</b> oder signifikantem Vermögenswert, wenn wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen stark von einem bestimmten Standort oder einem bestimmten Vermögenswert abhängen.</p> <p>55. Bei der Festlegung des geeigneten Grades der Aufschlüsselung für die Berichterstattung berücksichtigt das Unternehmen die bei seiner Bewertung der Wesentlichkeit zugrunde gelegte Aufschlüsselung. Je nach Sachverhalt und Umständen des Unternehmens kann eine Aufschlüsselung nach Tochterunternehmen erforderlich sein.</p>
4. Sorgfaltspflicht	<p>59. Die Sorgfaltspflicht ist das Verfahren, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen <b>Auswirkungen</b> auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Re-</p>

	<p>chenschaft ablegen. Zu diesen negativen Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Die Sorgfaltspflicht ist ein kontinuierlicher Prozess, bei dem auf Veränderungen der Strategie, des Geschäftsmodells, der Tätigkeiten, der Geschäftsbeziehungen, des Betriebs-, Beschaffungs- und Verkaufskontexts des Unternehmens reagiert wird und der solche Veränderungen auslösen kann. Dieser Prozess wird in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen beschrieben.</p> <p>61. Die Kernelemente der Sorgfaltspflicht spiegeln sich unmittelbar in den Angabepflichten wider, die wie nachstehend dargestellt im ESRS 2 und im themenbezogenen ESRS festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell.</li> <li>b) Einbeziehung betroffener <b>Interessenträger...</b></li> <li>c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt...</li> <li>d) Maßnahmen zum Umgang mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt...</li> <li>e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen</li> </ul>
<p>5.1 Bericht erstattendes Unternehmen und Wertschöpfungskette</p>	<p>63. Die in der <b>Nachhaltigkeitserklärung</b> enthaltenen Informationen über das Bericht erstattende Unternehmen werden durch Informationen über die wesentlichen <b>Auswirkungen, Risiken</b> und <b>Chancen</b> ergänzt, die mit dem Unternehmen durch seine direkten und indirekten <b>Geschäftsbeziehungen</b> in der vor- und/oder nachgelagerten <b>Wertschöpfungskette</b> im Zusammenhang stehen (im Folgenden „Informationen zur Wertschöpfungskette“).</p> <p>64. Absatz 63 erfordert keine Informationen über jeden einzelnen <b>Akteur in der Wertschöpfungskette</b>, sondern lediglich die Angabe wesentlicher Informationen zur vor- und nachgelagerten <b>Wertschöpfungskette</b>. Unterschiedliche <b>Nachhaltigkeitsaspekte</b> können in Bezug auf verschiedene Teile der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens wesentlich sein. Es sind nur Informationen in Bezug auf die Teile der Wertschöpfungskette, für die der Aspekt wesentlich ist, beizufügen.</p> <p>65. Das Unternehmen berücksichtigt wesentliche Informationen zur <b>Wertschöpfungskette</b>, wenn dies erforderlich ist, um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) es den Nutzern von Nachhaltigkeitserklärungen zu ermöglichen, die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens nachzuvollziehen, und/oder</li> <li>b) Informationen zu erstellen, die den qualitativen Merkmalen von Informationen gemäß Anlage B dieses Standards entsprechen.</li> </ul> <p>66. Wenn das Unternehmen bestimmt, auf welcher Ebene (innerhalb seiner eigenen Geschäftstätigkeit und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette) ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt vorliegt, stützt es sich auf seine Bewertung der <b>Auswirkungen, Risiken und Chancen</b></p>

	<p>nach dem Grundsatz der <b>doppelten Wesentlichkeit</b> (siehe Kapitel 3 dieses Standards).</p> <p>67. Sind verbundene oder gemeinsame Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert oder im Abschluss anteilmäßig konsolidiert werden, Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens (beispielsweise als Lieferanten), hat das Unternehmen Informationen über diese verbundenen oder gemeinsamen Unternehmen gemäß Absatz 63 im Einklang mit dem Ansatz für die anderen <b>Geschäftsbeziehungen</b> in der Wertschöpfungskette bereitzustellen. In diesem Fall beschränken sich die Daten des verbundenen oder gemeinsamen Unternehmens bei der Festlegung von Auswirkungsparametern nicht auf die gehaltenen Anteile, sondern beruhen auf den Auswirkungen, die durch die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens mit seinen Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang stehen.</p>
<p>6.4 Definition von „kurz-, mittel- und langfristig“ für die Zwecke der Berichterstattung</p>	<p>77. Bei der Erstellung seiner <b>Nachhaltigkeitserklärung</b> legt das Unternehmen zum Ende des Berichtszeitraums folgende Zeitabstände fest:</p> <p>a) für den kurzfristigen Zeithorizont: den Zeitraum, den das Unternehmen in seinem Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt hat,</p> <p>b) für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a) bis zu fünf Jahren und</p> <p>c) für den langfristigen Zeithorizont: mehr als 5 Jahre.</p>
<b>ESRS 2</b>	
<p>SBM-3 - Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell</p>	<p><b>46. Das Unternehmen hat seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben und ihre Wechselwirkungen mit seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell zu erläutern.</b></p> <p>47. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die wesentlichen <b>Auswirkungen, Risiken und Chancen</b> zu vermitteln, die sich aus der Bewertung der <b>Wesentlichkeit</b> durch das Unternehmen ergeben, sowie darüber, wie sie von der Strategie und dem <b>Geschäftsmodell</b> des Unternehmens einschließlich der Zuweisung von Mitteln herrühren und deren Anpassung auslösen. Die anzugebenden Informationen über das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens sind in themenbezogenen ESRS und in sektorspezifischen Standards vorgeschrieben, die in Verbindung mit den in diesem Standard festgelegten <b>Mindestangabepflichten</b> zu <b>Strategien, Maßnahmen und Zielen</b> anzuwenden sind.</p> <p>48. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <p>a) eine kurze Erläuterung seiner wesentlichen <b>Auswirkungen, Risiken und Chancen</b>, die sich aus seiner Bewertung der Wesentlichkeit ergeben (siehe Angabepflicht IRO-1 dieses Standards), einschließlich einer Beschreibung, wo in seinem <b>Geschäftsmodell</b>, seinen eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten <b>Wertschöpfungskette</b> diese wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen konzentriert sind,</p> <p>b) den derzeitigen und erwarteten Einfluss seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf sein Geschäftsmodell, seine Wertschöpfungskette, seine Strategie und seine Entscheidungsfindung sowie die Art und Weise, wie es auf diesen Einfluss reagiert hat oder zu reagieren beabsichtigt, einschließlich aller Änderungen, die es im Rahmen seiner <b>Maßnahmen</b> zum Umgang mit bestimmten wesentlichen Auswirkungen oder Risiken oder zur Nutzung bestimmter wesentlicher Chancen an seiner Strategie oder seinem Geschäftsmodell vorgenommen hat oder vorzunehmen beabsichtigt,</p> <p>c) in Bezug auf die wesentlichen <b>Auswirkungen</b> des Unternehmens:</p>

	<p>i. wie die wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Unternehmens sich auf Menschen oder die Umwelt auswirken (oder im Falle potenzieller Auswirkungen, wie sie sich wahrscheinlich auswirken),</p> <p>ii. ob und wie die Auswirkungen von der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens ausgehen oder damit in Verbindung stehen,</p> <p>iii. welche Zeithorizonte für die Auswirkungen vernünftigerweise zu erwarten sind und</p> <p>iv. ob das Unternehmen durch seine Tätigkeiten oder aufgrund seiner <b>Geschäftsbeziehungen</b> einen Anteil an den wesentlichen Auswirkungen hat, mit einer Beschreibung der Art der betreffenden Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen,</p> <p>d) die <b>aktuellen finanziellen Auswirkungen</b> der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows und die wesentlichen Risiken und Chancen, bei denen im nächsten Berichtszeitraum ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte der im zugehörigen Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besteht,</p> <p>(e) die kurz-, mittel- und langfristig <b>erwarteten finanziellen Auswirkungen</b> der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows, einschließlich der vernünftigerweise zu erwartenden Zeithorizonte für diese Auswirkungen. Dazu gehört auch, wie sich die Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows des Unternehmens angesichts seiner Strategie für das Management der Risiken und Chancen kurz-, mittel- und langfristig verändern werden, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:</p> <p>i. seine Investitions- und Veräußerungspläne (z. B. Investitionsausgaben, umfangreiche Übernahmen und Veräußerungen, Joint Ventures, Unternehmensumwandlungen, Innovationen, neue Geschäftsbereiche und Anlagenabgänge), einschließlich der Pläne, bei denen keine vertragliche Verpflichtung des Unternehmens besteht, und</p> <p>ii. die für die Umsetzung seiner Strategie vorgesehenen Finanzierungsquellen,</p> <p>(f) Informationen über die Widerstandsfähigkeit der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf seine Fähigkeit, seine wesentlichen Auswirkungen und Risiken zu bewältigen und seine wesentlichen Chancen zu nutzen. Das Unternehmen hat eine qualitative und gegebenenfalls eine quantitative Analyse der Widerstandsfähigkeit anzugeben und auch die Art und Weise, wie die Analyse durchgeführt wurde, sowie die gemäß dem ESRS 1 (siehe ESRS 1 Kapitel 6 <i>Zeithorizonte</i>) festgelegten Zeithorizonte. Bei der Bereitstellung quantitativer Informationen kann das Unternehmen einzelne Beträge oder Spannen angeben,</p> <p>(g) Änderungen der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum und</p> <p>(h) eine genaue Beschreibung der Auswirkungen, Risiken und Chancen, die unter die Angabepflichten des ESRS fallen, im Gegensatz zu den Auswirkungen, die von dem Unternehmen durch zusätzliche unternehmensspezifische Angaben abgedeckt werden.</p>
<p>4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen</p> <p>4.1 Angaben zum Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit</p>	<p><b>51. Das Unternehmen hat sein Verfahren zur Ermittlung seiner Auswirkungen, Risiken und Chancen und zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit anzugeben.</b></p> <p>53. Das Unternehmen gibt Folgendes an:</p> <p>a) eine Erläuterung der in dem beschriebenen Verfahren angewandten Methoden und</p>

<p>Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen</p>	<p>b) einen Überblick über das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung der potenziellen und tatsächlichen <b>Auswirkungen</b> des Unternehmens auf Mensch und Umwelt auf der Grundlage des Verfahrens des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, einschließlich ob und wie das Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. sich auf spezifische Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografische Gegebenheiten oder anderen Faktoren konzentriert, die zu einem erhöhten Risiko nachteiliger Auswirkungen führen,</li> <li>ii. die Auswirkungen berücksichtigt, an denen das Unternehmen durch seine eigenen Tätigkeiten oder seine Geschäftsbeziehungen beteiligt ist,</li> <li>iii. Konsultationen der betroffenen <b>Interessenträger</b> umfasst, um herauszufinden, wie sie betroffen sein können, sowie externer Sachverständiger,</li> <li>iv. negative Auswirkungen auf der Grundlage ihrer relativen Schweregrade und Wahrscheinlichkeiten priorisiert (siehe ESRS 1 Abschnitt 3.4 <i>Wesentlichkeit der Auswirkungen</i>) und gegebenenfalls positive Auswirkungen nach ihrem relativen Ausmaß, Umfang und ihrer Wahrscheinlichkeit priorisiert und festlegt, welche Nachhaltigkeitsaspekte für die Berichterstattung wesentlich sind (einschließlich der qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und anderer Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.4 <i>Wesentlichkeit der Auswirkungen</i> verwendet werden),</li> </ul> <p>c) einen Überblick über das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung von <b>Risiken</b> und <b>Chancen</b>, die <b>finanzielle Auswirkungen</b> haben oder haben können. Die Angaben umfassen Informationen über Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. wie das Unternehmen die Zusammenhänge seiner Auswirkungen und Abhängigkeiten mit den Risiken und Chancen berücksichtigt hat, die sich aus diesen Auswirkungen und Abhängigkeiten ergeben können,</li> <li>ii. wie das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit, das Ausmaß und die Art der Auswirkungen des ermittelten Risikos und der ermittelten Chancen bewertet (z. B. die qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und andere Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.3 <i>Finanzielle Wesentlichkeit</i> verwendet werden),</li> <li>iii. wie das Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu anderen Arten von Risiken priorisiert, einschließlich des Einsatzes von Instrumenten zur Risikobewertung,</li> </ul> <p>d) eine Beschreibung des Prozesses der Entscheidungsfindung sowie der damit verbundenen internen Kontrollverfahren,</p> <p>e) den Umfang und die Art und Weise der Einbeziehung des Prozesses zur Ermittlung, Bewertung und zum Management von Auswirkungen und Risiken in das allgemeine Risikomanagementverfahren des Unternehmens und die Verwendung zur Bewertung des allgemeinen Risikoprofils und der Risikomanagementverfahren des Unternehmens,</p> <p>f) gegebenenfalls den Umfang und die Art und Weise der Einbeziehung des Prozesses zur Ermittlung, Bewertung und zum Management von Chancen in das allgemeine Managementverfahren des Unternehmens,</p> <p>g) die verwendeten Input-Parameter (z. B. Datenquellen, Umfang der erfassten Vorgänge und der Detailgrad der Annahmen und</p> <p>h) ob und wie sich das Verfahren im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum geändert hat, wann das Verfahren zum letzten Mal geändert wurde, sowie die Termine für die nächsten Überprüfungen der Bewertung der <b>Wesentlichkeit</b>.</p>
--	--

<p>Bei der Bewertung der Wesentlichkeit zu berücksichtigende Nachhaltigkeitsaspekte</p>	<p>AR 16 Bei der Bewertung der <b>Wesentlichkeit</b> berücksichtigt das Unternehmen die folgende Liste von <b>Nachhaltigkeitsaspekten</b>, die in den themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wird ein bestimmter Nachhaltigkeitsaspekt aus dieser Liste im Rahmen der Bewertung der Wesentlichkeit des Unternehmens (siehe ESRS 2 IRO-1) als wesentlich bewertet, so erstattet das Unternehmen gemäß den entsprechenden Angabepflichten des jeweiligen themenbezogenen ESRS Bericht. Die Verwendung dieser Liste ersetzt nicht das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Aspekte. Bei der Liste handelt es sich um ein Instrument zur Unterstützung der Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen. Das Unternehmen muss bei der Ermittlung der wesentlichen Aspekte auch seine eigenen spezifischen Umstände berücksichtigen. Falls erforderlich, erstellt das Unternehmen außerdem unternehmensspezifische Angaben zu wesentlichen <b>Auswirkungen, Risiken</b> und <b>Chancen</b>, die nicht unter ESRS fallen, wie in Absatz 11 dieses Standards beschrieben.</p>
---	---



Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
ESRS E1	Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung an den Klimawandel</li> <li>Klimaschutz</li> <li>Energie</li> </ul>	
ESRS E2	Umweltverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Luftverschmutzung</li> <li>Wasserverschmutzung</li> <li>Bodenverschmutzung</li> <li>Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen</li> <li>Besorgniserregende Stoffe</li> <li>Besonders besorgniserregende Stoffe</li> <li>Mikroplastik</li> </ul>	
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wasser</li> <li>Meeresressourcen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wasserverbrauch</li> <li>Wasserentnahme</li> <li>Ableitung von Wasser</li> <li>Ableitung von Wasser in die Ozeane</li> <li>Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen</li> </ul>
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	<ul style="list-style-type: none"> <li>Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klimawandel</li> <li>Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen</li> <li>Direkte Ausbeutung</li> <li>Invasive gebietsfremde Arten</li> <li>Umweltverschmutzung</li> <li>Sonstige</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf den Zustand der Arten</li> </ul>	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>Populationsgröße von Arten</li> <li>Globales Ausrottungsrisiko von Arten</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen</li> </ul>	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>Landdegradation</li> <li>Wüstenbildung</li> <li>Bodenversiegelung</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen</li> </ul>	
ESRS E5	Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung</li> <li>Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen</li> <li>Abfälle</li> </ul>	
ESRS S1	Eigene Belegschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsbedingungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sichere Beschäftigung</li> <li>Arbeitszeit</li> <li>Angemessene Entlohnung</li> <li>Sozialer Dialog</li> <li>Vereinigungsfreiheit, Existenz von</li> </ul>

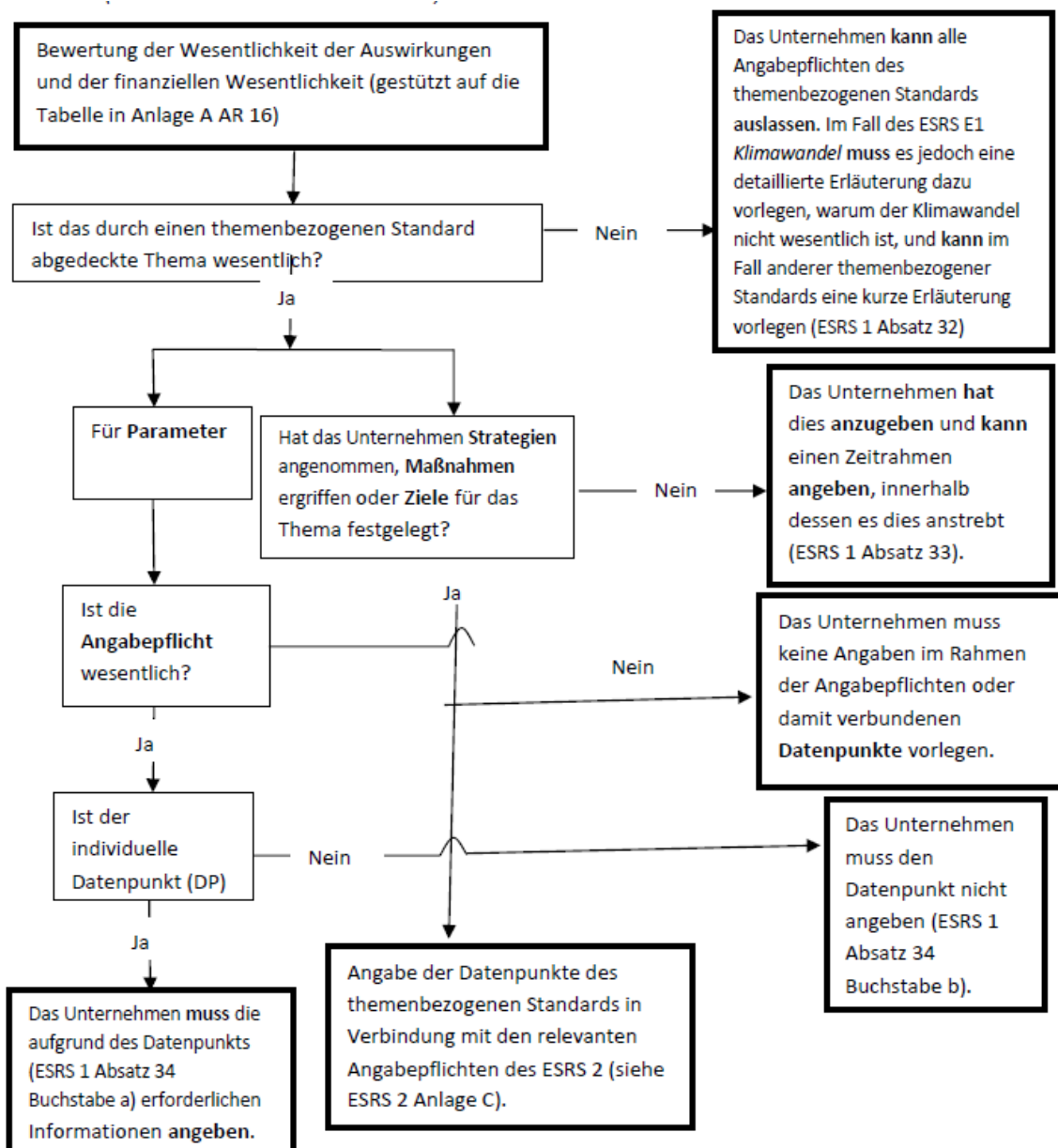
Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung</li> <li>• Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräften</li> <li>• Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben</li> <li>• Gesundheitsschutz und Sicherheit</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit</li> <li>• Schulungen und Kompetenzentwicklung</li> <li>• Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen</li> <li>• Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</li> <li>• Vielfalt</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige arbeitsbezogene Rechte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderarbeit</li> <li>• Zwangsarbeit</li> <li>• Angemessene Unterbringung</li> <li>• Datenschutz</li> </ul>
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsbedingungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sichere Beschäftigung</li> <li>• Arbeitszeit</li> <li>• Angemessene Entlohnung</li> <li>• Sozialer Dialog</li> <li>• Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten</li> <li>• Tarifverhandlungen</li> <li>• Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben</li> <li>• Gesundheitsschutz und Sicherheit</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit</li> <li>• Schulungen und Kompetenzentwicklung</li> <li>• Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen</li> <li>• Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</li> <li>• Vielfalt</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige arbeitsbezogene Rechte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderarbeit</li> <li>• Zwangsarbeit</li> <li>• Angemessene Unterbringung</li> <li>• Wasser- und Sanitäreinrichtungen</li> <li>• Datenschutz</li> </ul>
ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angemessene Unterbringung</li> <li>• Angemessene Ernährung</li> <li>• Wasser- und Sanitäreinrichtungen</li> <li>• Bodenbezogene Auswirkungen</li> <li>• Sicherheitsbezogene Auswirkungen</li> </ul>

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meinungsfreiheit</li> <li>• Versammlungsfreiheit</li> <li>• Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechte indigener Völker</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung</li> <li>• Selbstbestimmung</li> <li>• Kulturelle Rechte</li> </ul>
ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenschutz</li> <li>• Meinungsfreiheit</li> <li>• Zugang zu (hochwertigen) Informationen</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitsschutz und Sicherheit</li> <li>• Persönliche Sicherheit</li> <li>• Kinderschutz</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nichtdiskriminierung</li> <li>• Zugang zu Produkten und Dienstleistungen</li> <li>• Verantwortliche Vermarktungspraktiken</li> </ul>
ESRS G 1	Unternehmenspolitik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmenskultur</li> <li>• Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)</li> <li>• Tierschutz</li> <li>• Politisches Engagement</li> <li>• Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken</li> </ul>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Korruption und Bestechung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Aufdeckung einschließlich Schulung</li> <li>• Vorkommnisse</li> </ul>

#### Anlage E: Ablaufdiagramm zur Bestimmung der Angaben im Rahmen der ESRS

Die **Bewertung der Wesentlichkeit** ist der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der ESRS. Dieser Anhang enthält eine unverbindliche Veranschaulichung der in Kapitel 3 dargelegten Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit.

In den ESRS werden Angabepflichtigen festgelegt, keine Verhaltensregeln. Die Angabepflichtigen in Bezug auf **Aktionspläne, Ziele, Strategien, Szenarioanalysen und Übergangspläne** sind verhältnismäßig, da sie dadurch bedingt werden, dass das Unternehmen über diese verfügt, was von der Größe, der Kapazität, den Ressourcen und den Fähigkeiten des Unternehmens abhängen kann.



#### 4.2. Glossar und Abkürzungsverzeichnis

AR	Application Requirement
CoC	Cost of Capital (Kapitalkosten)
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSRD	Corporate Sustainability Directive
DD	Due Diligence
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ESG	Environmental, Social und Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standards

EU	Europäische Union
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GOV	Governance
GRI	Global Reporting Initiative
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standard
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IRO	Impact, risk and opportunity management
ISSA	International Standard on Sustainability Assurance
ISSB	International Sustainability Standards Board
MDR	Minimum Disclosure Requirements
MT	Metrics/Targets (Metriken/Ziele)
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
RBC	Responsible Business Conduct
SBM	Strategy and business model
TCFD	Task Force on Climate Related Financial Disclosures
TNFD	Taskforce on Nature-related Financial Disclosures
UN	United Nations (Vereinte Nationen)